

**Managementplan**  
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet  
**DE 1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarne“**  
und das EU-Vogelschutzgebiet  
**DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“**  
**Teilbereich**  
**Südwestfehmarne**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) auf der Grundlage des „After-Life-Conservation plan for Südwestfehmar“ – Zeitraum 2012-2022 erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.



## Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3                      Postfach 7151  
24106 Kiel                                      24171 Kiel

Gez.

Kiel, den 07. Oktober 2016

Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Wischkoppel / Orther Bucht auf Fehmarn (Foto: H. Drews)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen.....	5
1.1	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	5
1.2	Verbindlichkeit.....	6
2.	Gebietscharakteristik .....	6
2.1	Gebietsbeschreibung .....	6
2.1.1.	Lage und Abgrenzung .....	7
2.1.2.	Naturräumliche, standörtliche Situation .....	11
2.1.3.	Bedeutung:.....	12
2.2.	Einflüsse, Belastungen und Gefährdungen .....	12
2.2.1.	Sportliche Aktivitäten im Gebiet: .....	14
2.2.2.	<b>Jagd</b> .....	14
2.3.	<b>Eigentumsverhältnisse</b> .....	14
2.4.	<b>Regionales Umfeld</b> .....	14
2.5.	<b>Schutzstatus und bestehende Planungen</b> .....	15
2.5.1.	Schutzstatus.....	15
3.	Erhaltungsgegenstand .....	15
3.1.	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: .....	15
3.2.	Arten nach Anhängen FFH-Richtlinie: .....	17
3.3.	Vogelarten .....	18
4.	Erhaltungsziele .....	20
4.1.	<b>Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele</b> .....	20
4.2.	<b>Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen</b> .....	20
5.	Analyse und Bewertung .....	21
5.1.	Zustand von Arten und Lebensräumen .....	21
5.1.1.	Arten .....	21
5.2.	Lebensräume.....	26
5.3.	Bewertungsdefizite.....	28
5.4.	Fazit.....	28
6.	<b>Maßnahmenkatalog</b> .....	29
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	29
6.2.	<b>Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen</b> .....	34
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	37
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	39
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	39
6.6.	Verantwortlichkeiten .....	39
6.7.	Kosten und Finanzierung .....	40
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	40

6.9.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	40
7.	Literatur .....	41
9.	Anhang .....	44
Anlage 9.1.	Standard-Datenbogen SPA.....	46
Anlage 9.2.	Standard-Datenbogen .....	56
Anlage 9.3.	Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ 66	
Anlage 9.4.	Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“.....	70
Anlage 9.5.	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Krummsteert- Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ .....	75
Anlage 9.6.	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Wallnau/Fehmarn" ..	81
Anlage 9.7.	Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen.....	84

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesen Teilmanagementplänen nach.

Diese Teilmanagementpläne erfüllen auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Sie sind daher nicht statisch, sondern können in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Der Planungsbereich „Südwestfehmar“ in einer Größe von rd. 584 ha ist Teilbereich des FFH-Gebietes „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“ (Code-Nr: DE1532-391) das der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen wurde. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 30 vom 02.02.2010, S.120).

Das Planungsgebiet „Südwestfehmar“ liegt auch innerhalb des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1622-493), das im Oktober 2009 von der Europäischen Kommission anerkannt wurde.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung. Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung der beiden Managementpläne zu Grunde:

- Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet in der Fassung von 2009 (Anlage 9.1.)
- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet in der Fassung vom 2011 (Anlage 9.2.)
- Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht (Anlage 9.3.)
- Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Küstenstreifen West und Nordfehmar (Anlage 9.4.)
- Biotop- und Lebensraumtypenkartierung von MORDHORST/ EFTAS (2013), Kartierjahr 2008
- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Krummsteert Sulsdorfer Wiek/Fehmar" (Anlage 9.5.)
- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Wallnau" (Anlage 9.6.)
- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Insel Fehmar (Anlage 9.7.)

- After-Life-Conservationplan „Südwestfehmar“ Zeitraum 2012 -2022 (Anlage 9.8.)

## 1.2 Verbindlichkeit

Diese Teilmanagementpläne sind insbesondere nach Abstimmung mit den Flächen-eigentümerinnen und -eigentümern und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen der Teilmanagementpläne dienen u.a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne sind die Teilmanagementpläne in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Sie dienen insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Da die Teilmanagementpläne in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen in den Teilmanagementplänen ersetzen nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz- oder nach Wasserrecht.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1 Gebietsbeschreibung

#### Geschichtliche Entwicklung

An der Südwestküste Fehmarns bildete sich seit dem 13. Jahrhundert ein Nehrungshaken, der um 1700 herum die Geestinsel Flügge erreichte. Die dahinter gelegene Lagune „Kopendorfer See“ wurde ebenso wie die ehemalige Meeresbucht Sulsdorfer Wiek ab 1864 eingedeicht, zunächst trocken gelegt und um 1900 herum in eine Teichwirtschaft umgewandelt. Der Strandwall und das die Teiche umgebende Grünland wurden mit Jungvieh der Rasse schwarzbuntens Niederungsgrind und Pferden beweidet. Die Teichwirtschaft wurde in den meisten Bereichen bis Mitte der 1970er Jahre betrieben, im Bereich Flügge sogar bis 2009.

Im Zuge der Tourismusentwicklung nach dem 1963 erfolgten Brückenbau wurde die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Insel Fehmarn“ 1971 erlassen, die mit ihren Teilen I „Warder vor Westerbergen“ und II „Nord- und Westküste Fehmarn“ Vorläufer der NSG-Ausweisungen darstellten. 1975 konnte das Herzstück des Gebietes für den Naturschutz erworben und 1977 als Naturschutzgebiet „Wallnau“ ausgewiesen werden. Es wird seitdem auf Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den Naturschutz bewirtschaftet. Dies umfasst neben der Besucherlenkung und –betreuung auch eine Beweidung der Grünlandflächen ohne Verwendung von Dünger oder Spritzmitteln sowie die Regulierung der Wasserstände. Da das NSG Wallnau eine hauptamtliche Betreuung durch einen Naturschutzbiologen hat, wird der Pflege- und Entwicklungsplan laufend neuen Erfahrungen und Erkenntnissen angepasst.

Im Süden des Gebietes wurde 1980 das Naturschutzgebiet Krummsteert - Sulsdorfer Wiek ausgewiesen, welches ebenfalls durch den hauptamtlichen Naturschutzbiologen des NABU Wallnau betreut wird (Novelle 2013). Im Gegensatz zum NSG Wallnau fanden jedoch in diesem Gebiet vor dem Start des LIFE-BaltCoast-Projektes keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen statt.

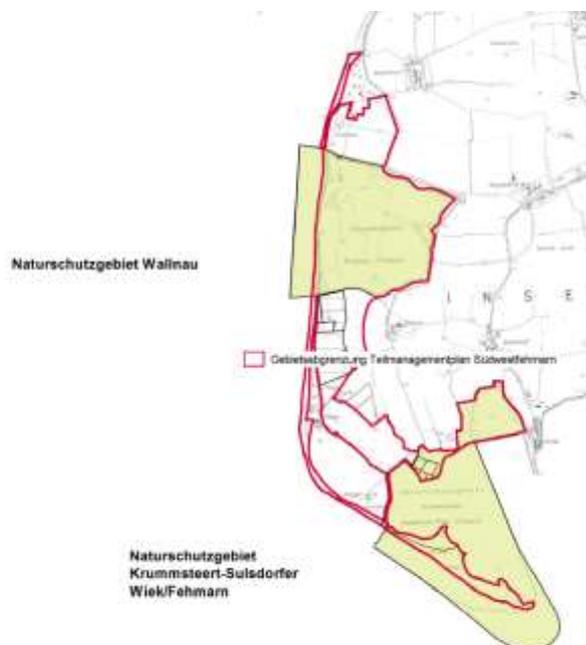


Abb.1: In den Planungsraum einbezogene Naturschutzgebiete (ohne Meeresflächen)

Nördlich des heutigen NSG Wallnau wurde mit Errichtung des Campingplatzes ein Ponyhof eingerichtet; seitdem werden diese Flächen von Islandponies beweidet. Auf den Grünlandflächen südlich des NSG Wallnau wurde die Beweidung seit Anfang der 1980er Jahre weitgehend eingestellt.

### 2.1.1. Lage und Abgrenzung

Die Abgrenzung des in diesem Managementplan bearbeiteten Teilgebietes ergibt sich aus der Abb. 2. (flächig grün).

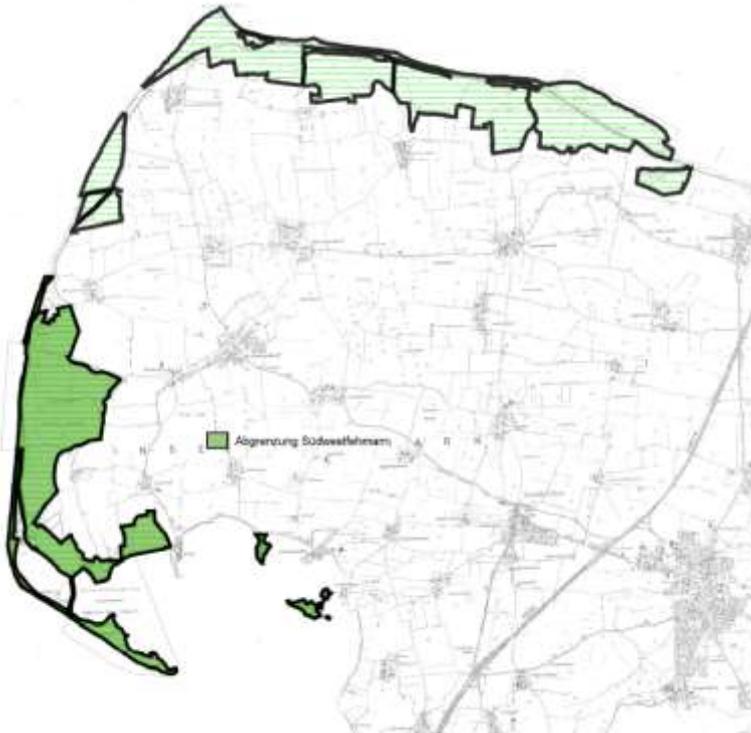


Abb. 2: Abgrenzung FFH-Gebiet Küstenstreifen West- und Nordfehmar sowie des Teilmanagementplanes Südwestfehmar

Heute ist die ursprünglich prägende Ausgleichsküstendynamik in den verschiedenen Teilräumen sehr unterschiedlich wirksam.

Aufgrund der jeweiligen Flächengeschichte, der speziellen standörtlichen Voraussetzungen sowie der aktuellen Eigentumssituation ist es daher sinnvoll, unterschiedliche naturschutzfachliche Schwerpunkte für die jeweiligen Teilräume festzusetzen. Dadurch können auch naturschutzinterne Zielkonflikte, die z.B. aus der Begrenzung der für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Flächen entstehen, gelöst werden.

Den jeweiligen Räumen lassen sich unterschiedliche Intensitäten von Naturschutzmaßnahmen zuordnen, die durch entsprechende Prioritäten im Teilbereich Nordfehmar ergänzt werden:

Bezüglich des Naturschutzmanagements lässt sich das Teilgebiet Südwestfehmar heute in sieben Teilräume untergliedern (Abb. 4 und 5). Diese werden im Folgenden getrennt dargestellt:

1. Das **Gebiet nördlich des NSG Wallnau** ist überwiegend in Privatbesitz und wird relativ tief entwässert. Strand und Strandwall unterliegen insbesondere vor dem Campingplatz Wallnau einer intensiven touristischen Nutzung. Es besteht nach § 32 LNatSchG Gemeingebrauch am Strand. Für den Strandbereich vor Wallnau (Siehe Abb. 3 Bojendorf) gilt der Bescheid einer Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand des Kreises Ostholstein vom 17.01.2011 im Strandbereich Bojendorf/Wallnau für eine Länge von 700 m. Der entsprechende Strandbereich wird in der Saison (15.05 bis 30.09) regelmäßig gereinigt, wobei auf geschützte Lebensräume und Arten Rücksicht zu nehmen ist. Diese dürfen durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

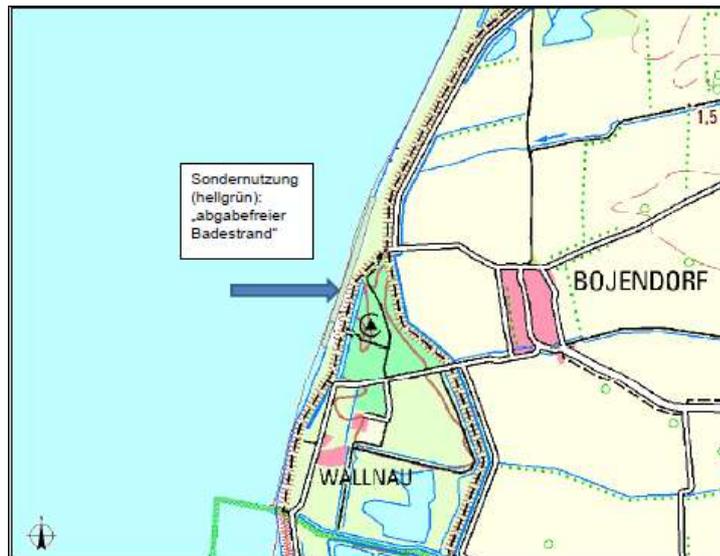


Abb. 3: Sondernutzung Bojendorf

Bis auf eine Wiese von knapp 2 ha, die vom NABU als Heufläche gepachtet ist, bestehen derzeit für weitere Maßnahmen keine mit den Eigentümern abgestimmte Zugriffsmöglichkeiten auf die Flächen, so dass hier verbessernde Naturschutzmaßnahmen vorerst zurückgestellt werden. Priorität für diesen Raum hat die Sicherung der weitgehend von Grünland geprägten Übergangszone mit traditioneller Offenlandnutzung.

2. Das **NSG Wallnau** befindet sich überwiegend im gemeinsamen Eigentum des NABU und des Kreises Ostholstein. Die Flächen werden durch das NABU-Wasservogelreservat Wallnau gemäß einem detaillierten Pflege- und Entwicklungsplan, der ständig den neuesten Erkenntnissen angepasst wird, bewirtschaftet. Die Pflegemaßnahmen umfassen neben einer Beweidung mit Gallowayrindern und Koniks vor allem die Regulation der Wasserstände und eine Besucherlenkung und -betreuung. Der Strand ist ganzjährig öffentlich zugänglich, vor allem im Süden findet im Sommer eine intensive touristische Nutzung statt. Der Strandwall wird zum Teil während des Sommerhalbjahres mit Mobilzäunen gegen Betreten geschützt. Priorität für diesen Raum hat die Sicherung geeigneter, von den Ansprüchen der charakteristischen Wasservogel und Offenlandarten geprägter Gebietswasserstände, auch in Verbindung mit intensiveren Managementmaßnahmen zur Offenhaltung.



Abb. 4:

3. Der **Püttseer Warder** südlich des NSG Wallnau befindet sich heute überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Die Stiftungsflächen sind an das NABU-Wasservogelreservat Wallnau verpachtet und werden im Rahmen des Managementplanes für das NSG mit bewirtschaftet. Der daran östlich anschließende **Dammkampteich** ist eine zum Teichgut Flügge gehörige Schilffläche und wird jeden Winter zur Reetgewinnung in großen Teilen gemäht.

Die so genannte „Dreiecksfläche“ (Südspitze des Püttseer Warder) befindet sich im Privatbesitz, so dass der Zugriff des Naturschutzes auf diese Fläche

eigentumsrechtlich begrenzt ist. Sie ist zumindest seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts landwirtschaftlich genutzt. Seit 1978 auch für zeitweilige Campingveranstaltungen. Die Fläche darf heute jedoch nur noch durch das „Konficamp“ in begrenztem Umfang genutzt werden.

Sie wird von den Fachbehörden als renaturierungsfähig eingestuft. Priorität für diesen Raum hat die Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 u.a. für die charakteristischen Arten des Küstenoffenlandes; im Bereich der „Dreieckfläche“, insbesondere durch Strukturen des offenen Wiesen- und Weidelandes mit ggf. eingestreuten Kleingewässern (LRT 3150). Der derzeitige Eigentümer strebt hingegen aus wirtschaftlichen Gründen eine Einbeziehung dieser Fläche in den angrenzenden Campingplatzbetrieb an.

4. Das **Teichgut Flügge** befindet sich in Privatbesitz. Die Schilfgebiete rund um den Flügger Teich werden jeden Winter zur Reetnutzung gemäht. Das Flügger Watt wird teichwirtschaftlich genutzt. Priorität für diesen Raum hat die Sicherung der charakteristischen Standortverhältnisse und Strukturen als Lebensraum für Arten der (gemähten) Schilfzonen, derzeit ohne spezielle Naturschutzmaßnahmen. Der Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen bereit, Maßnahmen des Naturschutzes auf seinen Flächen zu unterstützen.
5. Die **Strandbereiche** zwischen den beiden NSG „Wallnau“ und „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek“ sind öffentlich zugänglich und unterliegen vor allem vor den Campingplätzen Flügger Strand und Flügge Teich sowie am Leuchtturm Flügge einer intensiven touristischen Nutzung. Eine realistische Einwirkungsmöglichkeit seitens des Naturschutzes besteht aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen hier nicht. Priorität für diesen Raum hat die Sicherung der charakteristischen Standortverhältnisse und Strukturen als Lebensraum für Arten der Strandwälle und Wechselwasserzonen, derzeit ohne spezielle Naturschutzmaßnahmen.
6. Das **Naturschutzgebiet Krummsteert - Sulsdorfer Wiek** wird in weitere drei Teilflächen untergliedert: Der Nehrungshaken Krummsteert, die Sulsdorfer Wiek sowie ein Zwischenbereich. Das NSG wird durch das NABU Wasservogelreservat Wallnau betreut; die Grünlandflächen der Sulsdorfer Wiek und des Zwischenbereichs (Wischkoppel) werden im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG Wallnau mit Gallowayrindern beweidet. Priorität für diesen Raum hat die ungestörte Küstendynamik ohne weitere Managementmaßnahmen für den dem unmittelbaren Ostseeinfluss ausgesetzten Krummsteert. Für die aktuell stärker von Nutzungseinflüssen geprägten Wischkoppel und der eingedeichten Sulsdorfer Wiek steht die Beweidung zur Erhaltung der Salzwiesen und offenen Gewässerufer im Vordergrund
7. Die **Halbinsel Spitzenorth** ist eine flache, aus Salzwiesentorfen und einem flachen Mineralbodenhügel aufgebaute Halbinsel im Norden der Orther Reede, vordeichs westlich von Orth gelegen. Die Fläche ist reich gegliedert und steht im Eigentum der Stiftung-Naturschutz Schleswig-Holstein.  
Die **Inseln Lemkenhafener Warder** besteht aus 3 Teilbereichen die nicht dauerhaft bewohnt sind. Sie gehören zur Stadt Fehmarn und befinden sich in der Orther Reede etwa einen Kilometer südlich des Ortes Lemkenhafen.



Abb. 5.: Spitzenorth und Inseln Lemkenhafener Warder

Der Südwesten der Hauptinsel besteht aus einem gut zwei Meter hohen Geestkern, auf dem einige Wochenendhäuser und Gartenhütten stehen, umgeben von z. T. gemähten Rasenflächen sowie angepflanzten Gehölzen. Der Nordosten der Hauptinsel sowie die nördliche Insel liegen nur knapp über dem

Meeresspiegel und bestehen aus einem Mosaik ehemals beweideter Salzwiesen, alten Torfstichen, Lagunen und Prielen. Die kleinste Insel im Südosten besteht im Wesentlichen aus einem ca. 3 m hohen Geestrücken mit Abbruchkante. Auf den drei Inseln des Lemkenhafener Warders befindet sich u.a. die größte Silbermöwenkolonie der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Priorität für diesen Raum hat die Sicherung des traditionellen Biotoptypenspektrums und der Brutplätze in der stark von Tourismus geprägten Lemkenhafener Wiek, ggf. durch gelegentliche Maßnahmen wie Beweidung

Sie sind unter dem Namen „Warder vor Westerbergen“ als LSG ausgewiesen.

### 2.1.2. Naturräumliche, standörtliche Situation

Einbezogen in die hier vorliegenden Teilmanagementpläne sind rd. 584 des 1.459 ha großen, den landseitigen Streifen der West- und Nordküste der Insel Fehmarn umfassenden FFH-Gebietes Küstenstreifen West- und Nordfehmarn. Entsprechendes gilt für das 74.690 ha große Europäische Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht.

Es handelt sich insgesamt um eine lang gestreckte, vielfältig ausgeprägte Strandwall- und Strandseenlandschaft mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften. Sie ist eng verzahnt mit Röhrichtbeständen, Grünlandflächen und Salzwiesen.

Neben zahlreichen Strandseen als prioritärer Lebensraumtyp (1150) mit teilweise großen Röhrichtzonen bzw. Salzwiesen (1330) treten u.a. in typischer Abfolge Spülsäume (1210), bewachsene Kiesstrände (1220), Weißdünen (2120), Feuchte Dünentäler (2190) sowie die prioritären Lebensraumtypen der Grau- (2130) und der entkalkten Dünen (2150) auf.



Abb. 6. Übersicht vorkommender FFH-LRT nach Mordhorst 2008. Nicht dargestellt sind mehrere von Mordhorst et al. kartierte Polygone des LRT 1310 auf dem Krummteert sowie in Wallnau. Detailkarten sind im Internet einsehbar.

### 2.1.3. Bedeutung:

Die an der Nord- und Westküste der Insel Fehmarn ausgebildete Strandwall- und Strandseenlandschaft gehört zu den großflächigsten Landschaften dieses Typs in Schleswig-Holstein. Sie ist in Verbindung mit den Kammolch- und Rotbauchun-  
kengewässern besonders schutzwürdig.

Das gesamte Gebiet hat auch eine überragende Bedeutung für brütende See-, Küsten- und Röhrichtvögel.

### 2.2. Einflüsse, Belastungen und Gefährdungen

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbögen (Siehe Anlage 9.1. und 9.2.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge **eingetragen**, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein.

Tabelle. 1: Auszug aus dem Standard-Datenbogen zu DE 1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfehmar

Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
110	Pestizideinsatz	1 %		innerhalb	negativ
120	Düngung	1 %		innerhalb	negativ
140	Beweidung	6 %		innerhalb	negativ
140	Beweidung	10 %		innerhalb	positiv
141	Aufgabe der Beweidung	1 %		innerhalb	negativ
162	Anpflanzung nicht autochthoner Arten	2 %		innerhalb	negativ
230	Jagd	70 %		innerhalb	neutral
250	Entnahme von Pflanzen	10 %		innerhalb	negativ
403	Zersiedlung (Streusiedlung)	1 %		innerhalb	negativ
501	Fuß- und Radwege	1 %		innerhalb	neutral
502	Straße, Autobahn	1 %		innerhalb	neutral
520	Schifffahrt	0 %		außerhalb	neutral

Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
608	Camping- und Caravanplätze	0 %		außerhalb	negativ
622	Wandern, Reiten, Radfahren	1 %		innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	5 %		innerhalb	negativ
853	Wasserstandsregulierung	26 %		innerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	1 %		innerhalb	negativ
947	Sturmflut	5 %		innerhalb	positiv

Tabelle. 2: Auszug aus dem Standard-Datenbogen zu DE 1530-491 Östliche Kieler Bucht

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	2 %		innerhalb	neutral
160	Forstwirtschaftliche Nutzung	1 %		innerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	90 %		innerhalb	negativ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	90 %		innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	90 %		innerhalb	negativ
230	Jagd	5 %		innerhalb	negativ
500	Verkehrswege und -anlagen	0 %		außerhalb	negativ
510	Energieleitungen	0 %		außerhalb	negativ
520	Schifffahrt	90 %		innerhalb	negativ
621	Wassersport	85 %		innerhalb	negativ
690	Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	5 %		innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	0 %		außerhalb	negativ
730	Militärübungen	5 %		innerhalb	neutral
802	Landgewinnung durch Eindeichung (Meere, Ästuare, Watten)	1 %		innerhalb	negativ

atenbögen werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung). Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2009 sind im Rahmen dieser Teilmanagementpläne Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen. Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbogen vorlagen oder absehbar waren. Die angegebenen Prozentzahlen be-

ziehen sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ so dass die Aussagekraft für diesen Teilmanagementplan zu relativieren ist.

### 2.2.1. Sportliche Aktivitäten im Gebiet:

Im Teilgebiet bzw. dessen Rand finden organisierte sportliche Veranstaltungen statt, wie z.B. Wassersportveranstaltungen in der Orther Bucht sowie Fehmarn-Marathon am Campingplatz Wallnau..

### 2.2.2. Jagd

Die jagdliche Nutzung findet innerhalb der NSG im Rahmen der durch die NSG-Verordnungen vorgegeben Beschränkungen statt. Weitere Beschränkungen gibt es bisher nicht.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Knapp 60 % der Flächen befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand, der Stiftung Naturschutz und des NABU, die übrigen Flächen sind Privateigentum.

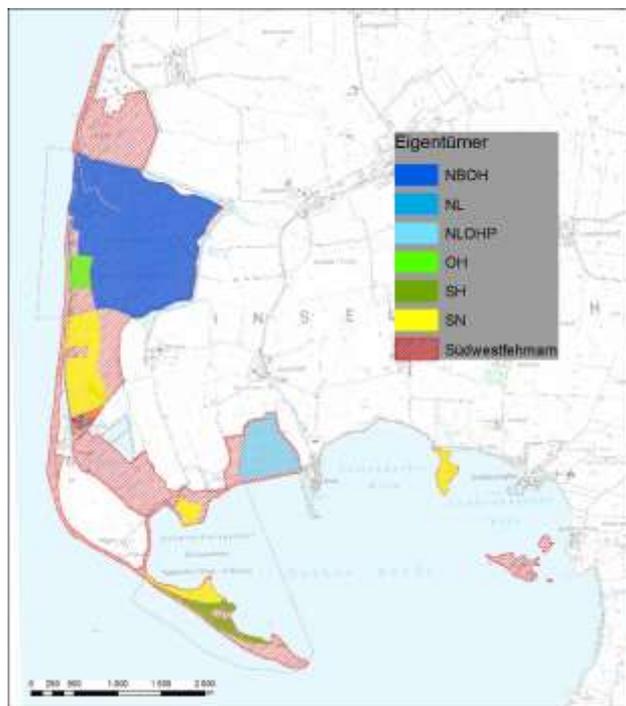


Abb. 7: Eigentumsverhältnisse  
Projektgebiet 584 ha  
- enthält keine Meeresflächen  
- davon 339 ha im Eigentum von  
NABU Deutschland  
Kreis Ostholstein  
Land Schleswig Holstein  
Stiftung Naturschutz SH  
NABUSchleswig-Holstein  
(Sonderfall Sulsdorfer Wiek:  
private Miteigentümer)  
- zuzüglich Meeresstrand und Zuge-  
winnflächen  
- Rest: private Eigentümer

Legende: NB = NABU Deutschland, NL = NABU Schleswig-Holstein, OH = Kreis Ostholstein, SH = Land Schleswig-Holstein, SN = Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, rot schraffiert = privat oder Meeresstrand

### 2.4. Regionales Umfeld

Die Ostsee grenzt westlich und südlich an und ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen. Aufgrund der geringen Wassertiefe des Flügger Sandes sind die Meeresflächen für die Schifffahrt von nachgeordneter Bedeutung. Auch die Berufsfischerei spielt im Nahbereich des Gebietes eine eher geringe Rolle. Dagegen sind Wassersport und Tourismus hier die größten Einflussfaktoren.

Windenergieanlagen auf Land sind vorhanden und es gibt umfangreiche Repoweringpläne. Dies betrifft vor allem den Bereich der nördlichen Seeniederung, aber in geringerem Maße auch Südwestfehmar.

Am Nordende des ehemaligen Kopenhöfener Sees, im Bereich des ehemals ertragreichsten Karpfenteichs, der Fettweide, wurde durch dauerhafte Trockenlegung der Campingplatz Wallnau errichtet. Am Flügger Strand und am Nordrand der Flügger Teiche entstanden zwei weitere Campingplätze mit Auswirkungen auf die Erholungsnutzungsintensität. Insbesondere im Sommer besteht auf den Stränden ein hoher Besucherdruck mit Auswirkungen insbesondere auf das Brutgeschehen der

Küsten- und Wiesenvögel. Alle Wasserflächen der Ostsee werden durch Wind- und Kite-Surfer genutzt.

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

### 2.5.1. Schutzstatus

Mit der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1532-391) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

§ 29 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2010 das Gebiet 1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfehmar zu einem gesetzlich geschützten Gebiet erklärt. Hier besteht in Verbindung mit den gebiets-spezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Entsprechendes gilt für das Europäische Vogelschutzgebiet 1530-491 Östliche Kieler Bucht.

Die Schutzgebiete sind gemäß § 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 27. Mai 2016 als Anlage 1 und 2 des Gesetzes entsprechend aufgelistet.

Teilflächen und Habitate des Planungsbereiches sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- die Naturschutzgebiete „Wallnau“ und „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmar“
- Die einbezogenen Teile des Landschaftsschutzgebietes Insel Fehmarn
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG)  
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies insbesondere Lagunen, Salzwiesen, Sonstige Kleingewässer, Dünen usw.
- streng geschützte Arten wie Rotbauchunke und Kammmolch (Bundesnaturschutzgesetz).

## 3. Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanungen sind die in den Standard-Datenbögen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

### 3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Darstellung der nur für den Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes relevanten Lebensraumtypen

**Tabelle 3:** Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes 1532-391 Küstenstreifen West und Nordfehmar. Flächen- und Prozentzahlen beziehen sich auf das Gesamtgebiet. (Siehe Anlage 9.2.)

Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	403	27,62 %	C	3	1	C	C	C	C	2004
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	87,57	6,00 %		2	1	B	B	B	B	2008

Code FFH	Name	Fläche- Ha	Fläche- %	Rep.	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	40,22	2,76 %	A	3	1	A	A	A	A	2008
1210	Einjährige Spülsäume	26,91	1,84 %	A	1	2	C	B	B	B	2008
1210	Einjährige Spülsäume	7,33	0,50 %	A	1	2	B	A	A	B	2004
1210	Einjährige Spülsäume	3,64	0,25 %		1	1	A	A	A	B	2008
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	14,26	0,98 %		2	2	A	B	B	B	2008
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	34,46	2,36 %		3	3	C	B	B	B	2008
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	18,34	1,26 %	B	1	1	B	B	B	B	2008
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	73,4	5,03 %	A	1	1	B	A	A	B	2008
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	2,16	0,15 %	A	1	1	A	B	B	B	2008
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	128,14	8,78 %		1	1	C	B	B	B	2008
2110	Primärdünen	1,16	0,08 %	B	1	1	A		B	C	2008
2110	Primärdünen	2,69	0,18 %	B	1	1	B		B	C	2008
2120	Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria	19,3	1,32 %	B	1	1	B	B	B	B	2008
2120	Weißdünen mit Strandhafer Ammophila are-	9,9	0,68 %	B	1	1	C	B	B	B	2008

Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
	naria										
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	54,02	3,70 %	A	1	1	B	A	A	A	2008
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	7,53	0,52 %		1	1	C	B	B	A	2008
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	9,7	0,66 %	A	1	1	A	B	B	A	2008
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	4,29	0,29 %	B	1	1	B	A	A	B	2004
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	3,3	0,23 %		1	1	A	A	A	B	2008
2190	Feuchte Dünentäler	5,94	0,41 %		1	1	C	B	B	B	2008
2190	Feuchte Dünentäler	1,29	0,09 %	B	1	1	B	B	B	B	2008
2190	Feuchte Dünentäler	,29	0,02 %		1	1	A	B	B	B	2008
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	15,12	1,04 %	B	1	1	C		B	C	2008

Der LRT 1310 und 2170 wurde im Rahmen einer Kartierung durch die Fa. Mordhorst neu erfasst. Bei der Aktualisierung des Standard-Datenbogens wird die Aufnahme dieser LRT geprüft werden. Entsprechendes gilt für die dann ggf. erforderliche Anpassung der gebietspezifischen Erhaltungsziele.

### 3.2. Arten nach Anhängen FFH-Richtlinie:

Tabelle 4: Auszug aus Standard-Datenbogen 13.08.2011 (Siehe Anlage 9.2.)

Name	Sta- tus	Pop.- Grö- ße	rel.- Grö- N	rel.- Grö- . L	rel.- Grö- . D	Erh.- Zus- t.	Biog.- Bed	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
Bombina bombina (Rot- bauchun- ke)	r	3	5	1	1	B	n	A	A	B	2003
Bufo calamita (Kreuzkrö- te)	r	8									2011
Bufo viri- dis (Wechsel- kröte)	r	7									2011
Rana ar- valis (Moorfros- ch)	r	9									2011
Triturus cristatus (Kam- molch)	r	8	2	3	1	B	h	B	B	C	2011

Schätzung zum Bestand der Wechselkröte für 2012 bis 2014: 5- 20.000 Adulti, also Kategorie 8-9. 2015 Bestandseinbruch, aber immer noch Kategorie 8. Bei der Fortschreibung der Standard-Datenbögen wird die Anpassung geprüft.

### 3.3. Vogelarten

Tabelle 5: Auszug aus dem Standard-Datenbogen zum Europäischen Vogelschutzgebiet 1530-491 Östliche Kieler Bucht (Siehe Anlage 9.1.)

Name	Status	Pop.- Größe	rel.- Grö. N	rel.- Grö- . L	rel.-Grö- D	Erh.- Zust.	Biog.- Bed	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	n	315	5	3	3	B	h	A	A	1999
Alauda arvensis (Feldlerche)	n	291	2	1	1	B	h	B	B	1999
Anas clypeata (Löffelente)	m	950	4	3	3	B	h	B	B	2000
Anas querquedula (Knäkente)	n	12	4	3	3	B	h	B	B	1999

Anas strepera (Schnatterente)	m	3500	4	4	4	B	h	A	A	2000
Anser albifrons (Bläßgans)	m	4500	4	4	4	B	h	B	B	2000
Anser anser (Grau- gans)	m	4400	4	3	3	B	h	A	A	2000
Anthus pratensis (Wiesenpieper)	n	219	4	2	2	B	h	B	B	1999
Aythya ferina (Ta- felente)	m	4500	4	4	4	B	h	A	A	2000
Aythya fuligula (Reiherente)	w	20800	4	4	4	B	h	A	A	1999
Aythya marila (Bergente)	w	5500	3	3	3	B	h	A	A	1999
Botaurus stellaris (Rohrdommel)	n	12	3	3	3	A	h	A	A	1999
Branta leucopsis (Nonnengans, Weißwangengans)	m	400	D	D	D					2006
Bucephala clangula (Schellente)	w	6700	4	4	4	B	h	A	A	1999
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)	n	83	D	D	D					2006
Chlidonias niger (Trauerseeschwal- be)	n	3	4	2	2	B	h	C	C	1999
Circus aeruginosus (Rohrweihe)	n	21	2	2	2	B	h	B	B	1999
Clangula hyemalis (Eisente)	m	35000	4	4	4	B	h	A	A	2000
Cygnus cygnus (Singschwan)	w	440	4	3	3	B	h	A	A	1999
Gallinago gallinago (Bekassine)	n	12	2	1	1	B	h	C	C	1999
Haliaeetus albicilla (Seeadler)	n	1	2	2	2	B	h	B	B	1999
Melanitta nigra (Trauerente)	w	75000	5	4	4	B	h	A	A	1999
Mergus albellus (Zwergsäger)	w	110	4	4	4	B	h	B	B	1999
Mergus serrator (Mittelsäger)	n	71	4	4	4	B	s	A	A	1999
Motacilla flava (Schafstelze)	n	45	2	1	1	B	h	C	C	1999
Netta rufina (Kol- benente)	n	7	3	3	3	B	n	A	A	1999

Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)	m	1500	3	1	1	B	h	C	C	2000
Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)	n	76	5	5	5	B	h	A	A	1999
Recurvirostra avo- setta (Säbelschnäb- ler)	n	63	5	1	1	B	h	C	C	1999
Somateria mollis- sima (Eiderente)	w	120000	5	4	4	B	h	A	A	1999
Sterna albifrons (Zwergseeschal- be)	n	32	4	3	3	B	h	B	B	1999
Sterna hirundo (Flußseeschalbe)	n	50	3	1	1	B	h	B	B	1999
Sterna paradisaea (Küstenseeschal- be)	n	31	3	1	1	B	s	C	C	1999
Tringa totanus (Rotschenkel)	n	102	4	1	1	B	h	C	C	1999
Vanellus vanellus (Kiebitz)	n	136	2	1	1	B	h	C	C	1999

Die Daten sind stark veraltet und werden bei der Fortschreibung der Standard-Datenbögen aktuellen Erkenntnissen angepasst werden. (Z.B. Monitoring-Kartierung 2008 Bernd Koop)

#### 4. Erhaltungsziele

##### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE 1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfehmar sowie DE 1530-491 Östliche Kieler Bucht ergeben sich aus Anlage 9.3 und 9.4. und sind soweit sie Lebensraumtypen und Arten mit Vorkommen im Teilgebiet betreffen Bestandteil dieses Planes. Die Erhaltungsziele sind ggf. an die aktualisierten Standard-Datenbögen anzupassen. Insbesondere angesprochen ist hier der LRT 2170 Kriechweidengebüsch der Küstendünen (Düne mit *Salix repens*).

##### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

- Die Verordnung zum NSG Wallnau regelt im § 3 hierzu:

Das in Teilen in die Ostsee hineinreichende Naturschutzgebiet dient der Erhaltung ausgedehnter, flachgründiger Teiche mit den sie umgebenden feuchten Wiesen einschließlich des im Westen vorgelagerten Strandes mit Strandwall und Dünenbildungen. Es ist Lebensraum charakteristischer, besonders zahl- und artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften. In dem Gebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.

- Die Verordnung zum NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wiek regelt im § 3 hierzu
  - (1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung des Windwatts, des Nehrungshakens mit seinen Bildungen von Strandwallsystemen, flachen Dünenbereichen, naturnahen Gehölzbeständen, Salzwiesen, Strandseen, Flachwasserbereichen, Brackröhrichten sowie der Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist Le-

bensraum vielfältiger, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere ruhebedürftiger und störungsempfindlicher Vogelarten. Viele der Arten und Lebensräume sind von gemeinschaftlichem Interesse.

- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Insbesondere gilt es,

1. das küstengeprägte Gebiet mit seinen natürlichen, dynamischen Prozessen,
2. den Nehrungshaken mit den naturraumtypischen Lebensräumen der Ostsee im Flachwasserbereich sowie der Küste, insbesondere der Sandbänke, der Wattflächen, der Strandseen, der Spülsäume, der Kiesstrände, der Salzwiesen des Quellerwatts, der Brackröhrichte, der Weißdünen, der Graudünen und der Primärdünen,
3. die auf den Lebensraum spezialisierten, für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und die seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Brutvogelarten,
4. die Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebiete für Zug- und Wasservogelarten,
5. die geologische und geomorphologische Eigenart dieses Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen,
6. die Eigenart und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln sowie
7. die ungestörte Entwicklung der geologischen und biologischen Prozesse auf den für Naturschutzzwecke erworbenen Flächen und
8. eine extensive Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu fördern sowie
9. die in Anlage 2 Nr. 1 zur Verordnung genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nr. 2 zur Verordnung bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- VO zum LSG Insel Fehmarn

In der Kreisverordnung von 1971 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Insel Fehmarn“ festgelegt. Hierzu gibt es 4 Änderungsverordnungen die Gebietsentlassungen betreffen, ohne dass jedoch inhaltliche Verbotstatbestände wie generelles Bauverbot und Entwässerungsverbot geändert wurden. Die Campingplätze Wallnau und Flüggersteich im Westen der Insel sind am Rande des LSG gelegen.

- Der Landschaftsrahmenplan im Rahmen der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

## **5. Analyse und Bewertung**

### **5.1. Zustand von Arten und Lebensräumen**

#### **5.1.1. Arten**

Neben dem Kammmolch und der Rotbauchunke als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie stehen die küstentypischen Arten im Fokus des Artenschutzes im Gebiet

Südwestfehmar. Dies sind u. a. die Kreuzkröte, die Wechselkröte, diverse Strandbrüter wie Austernfischer, Sandregenpfeifer, Säbelschnäbler, Zwerg- und Flusseechwalbe sowie die Wiesenvögel Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel. Alpenstrandläufer und Kampfläufer brüteten früher im Gebiet und es gilt ein entsprechendes Lebensraumpotential zu erhalten. Aber auch bedrohte Schilfbrüter wie Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn sind regelmäßige Brutvögel des Gebietes und müssen daher mit berücksichtigt werden. Die Situation anhand der wichtigsten derzeit bekannten Faktoren ist anhand der SWOT-Analyse (siehe Tabelle 6, 8, 9 und 10) dargestellt worden, die ein wichtiges Instrument zur „Positionsbestimmung“ darstellt. Diese Darstellung dient dazu innere und äußere Faktoren im Gefüge von Stärken-Schwächen-Chancen und Gefährdungen darzustellen.

#### 5.1.1.1. Kreuzkröte und Wechselkröte

Das Gebiet beherbergt einen landesweit bedeutenden Bestand von Kreuz- und Wechselkröten. Der Bestand der Kreuzkröte wird (2013) auf bis zu 1.000 Tiere geschätzt, der der Wechselkröte auf über 10.000 Tiere. Beide Arten reproduzieren erfolgreich und breiten sich im Gebiet und auch darüber hinaus weiter aus – vermutlich sogar inzwischen bis aufs Festland.

Entscheidend für den Bestandsanstieg der Wechselkröte auf Fehmarn scheint das flächige Überstauen von extensiv beweidetem Grünland im Frühjahr und Sommer in relativer Strand- oder Küstennähe zu sein. Die dabei entstehenden großen flachen temporären Gewässer sind relativ arm an Prädatoren (insbesondere wenig Fische), wie das sonst oft nur in relativ frisch angelegten Gewässern der Fall ist. Darüber hinaus scheint der Spülsaum ungeräumter Strände eine gute Nahrungsquelle vor der Überwinterung darzustellen. Als Hauptmortalitätsursache nicht natürlichen Ursprungs wird auf Fehmarn neben dem Ackerbau (Mineraldünger und Pflügen) der nächtliche Straßenverkehr angesehen. Ein Großteil der Population ist diesen Faktoren im Gebiet nicht so stark ausgesetzt, auch da auf den Campingplätzen nachts kein Autoverkehr zugelassen ist.



Abb. 8 und 9: Überstaute Westwiese 1 im April, Kreuzkröte am Strand (September-Fotos: M. Altemüller).

*Tabelle 6: SWOT-Analyse Situation der Kreuz- und Wechselkrötenpopulation*

SWOT Kreuz- u. Wechselkröte		Hilfreich um die Ziele zu erreichen	Nachteilig um die Ziele zu erreichen
Innere Ursachen	für die gebietsbezogen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Stärken (Strengths)</b>	<b>Schwächen (Weaknesses)</b>
		Lebensraumkomplex komplett:	Strände sind sehr exponiert und steinig, wenig grabfähiger Sand
		verschiedene Laichgewässer	genaue Populationsgröße und -struktur unbekannt
		sichere temporäre Gewässer (Graben-Grünlandstruktur)	Lebensraumstruktur stark anthropogen überformt - ohne
		Strände werden nicht beräumt	entsprechendes Wasserstandsmanagement sehr viel geringeres
		Überwinterung funktioniert	Lebensraumpotential (Wallnau und Sulsdorfer Wiek)
		Campingplätze mit günstigen Lebensraumstrukturen auch auf angrenzenden Flächen außerhalb des N 2000 Gebietes	nur wenige geeignete natürliche Laichgewässer (Krummsteert) - die meisten Gewässer sind zu salzig oder trocken zu schnell aus
		Population reproduziert erfolgreich und breitet sich aus	
Äußere Ursachen	für die gebietsbezogen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Chancen (Opportunities)</b>	<b>Gefährdungen (Threats)</b>
		Großteil der Flächen im Eigentum des Naturschutz (NABU, Kreis OH, StN SH und Land SH)	Angrenzende Ackernutzung schränkt Ausbreitung ins Inselinnere ein und verursacht hohe Mortalität abwandernder
		hauptamtliche Betreuung durch NABU Wasservogelreservat Wall	Tiere (Mineraldünger, Pflügen)
		Beweidung und Wasserstandsregulation nach Naturschutzgesichtspunkten auf den naturschutzzeigenen Flächen	Ausbau der Kanalisation in besiedelten Dörfern (Gullies als Fallen)
		Mahd auf NABU-Flächen nur mit amphibienfreundlichem Balkenmäherwerk	Nächtlicher Straßenverkehr in den als Sommerlebensraum genutzten benachbarten Dörfern (v.a. Wechselkröte)
		Gute Kooperation von NABU, UNB, LLUR und Stiftung Naturschutz	
		notwendige Investitionen über Naturschutzgebietsbudget des Landes möglich	
		kaum nächtlicher Verkehr in und an den Schutzgebieten	
		In trockenen Frühjahren kann künstlich ein optimaler Wasserstand der Laichgewässer hergestellt werden	

### 5.1.1.2. Vogelarten

Das Projektgebiet ist eines der letzten größeren Wiesenvogelbrutgebiete in der Region. Allerdings ist fraglich, ob die Größe der für Wiesenvögel geeigneten Flächen ausreichend ist, oder ob die Flächen allein von ihrer Struktur einem zu hohen Prädationsrisiko unterliegen. Hinzu kommt, dass es derzeit selbst bei entscheidenden Verbesserungen im Gebiet kaum noch Zuwanderungspotential von Wiesenlimikolen im Naturraum gibt. Derzeit sind die Bruterfolge aller Wiesenvögel auf der Insel Fehmarn wohl nicht ausreichend groß, um den Bestand zu halten. Eine kurzfristige Änderung dieser ungünstigen Rahmenbedingungen ist nicht in Sicht, so dass die Zukunftsprognose für die gesamte Wiesenvogelgemeinschaft im Projektgebiet eher ungünstig ist.

Tabelle 7: Übersicht der Brutbestände ausgewählter Wiesen- und Strandbrutvögel des Gebiets Südwestfehmar. Aus den Zahlen lässt sich lediglich die Größenordnung der Bestände ablesen. Die Erfassung erfolgte durch unterschiedliche Bearbeiter, nicht alle Teilgebiete wurden jährlich erfasst.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Rotschenkel	12	20	18	25	11	19	14	16
Kiebitz	34	24	30	27	26	35	41	50
Säbelschnäbler	22	89	25	7	36	18	29	14

Uferschnepfe	4	5	2	2	2	2	2	2
Austernfischer	13	19	10	8	11	14	21	21
Sandregenpfeifer	11	11	29	23	16	18	25	22
Zwergseeschwalbe	1	8	4	2	4	4	3	3
Flusseeeschwalbe	5	8	1	10	2	6	12	12

Tabelle 8: SWOT-Analyse der Situation der Wiesenvögel in Südwestfehmar

Wiesenvögel		um die Ziele zu erreichen	um die Ziele zu erreichen
Innere Ursachen	für die gebietsbezogenen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Stärken (Strengths)</b>	<b>Schwächen (Weaknesses)</b>
		Lebensraumkomplex nahezu komplett:	Gebiet ist relativ kleinräumig gegliedert
		feuchte Wiesen und Weiden entsprechen Brutplatzansprüchen	Zielkonflikt mit Schilfbrüterschutz
		zahlreiche zusätzliche Nahrungsflächen (Schlick- und Flachwasserzonen) vorhanden	Lebensraumdiversität bedingt auch hohes Potential für Prädatoren
Äußere Ursachen	für die gebietsbezogenen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Chancen (Opportunities)</b>	<b>Gefährdungen (Threats)</b>
		viele Flächen im Eigentum des Naturschutz	Schutzgebiet ist insgesamt zu klein für große Wiesenvogelgemeinschaft
		Gute Kooperation von NABU, UNB und Stiftung Naturschutz	kein Zugriff des Naturschutz auf die Wasserhaltung auf den Privatflächen
		kompetentes NaBu Team vor Ort	Auf Teilflächen (Krummsteert) zur Zeit wegen anderer Zielsetzung des LLUR keine wiesenvogelgerechete Pflege möglich
		Beweidung durch NABU-eigene Rinder	
		NABU kümmert sich um die künftige fachliche Entwicklung der Eigentumsflächen mit eigenem Personal	
		Weideführung und Wasserhaltung auf den Grünlandflächen erfolgt auf vielen Flächen nach Naturschutzgesichtspunkten	
notwendige Investitionen über Naturschutzgebetsbudget des Landes möglich			

Tabelle 9: SWOT-Analyse der Situation der Koloniebrüter in Südwestfehmar

SWOT		Hilfreich	Nachteilig
Koloniebrüter		um die Ziele zu erreichen	um die Ziele zu erreichen
Innere Ursachen	für die gebietsbezogenen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Stärken (Strengths)</b>	<b>Schwächen (Weaknesses)</b>
		Angelegte Brutinseln als Alternativstandort zum Strand in Wallnau	hoher Prädationsdruck, vor allem durch Fuchs
		Strand am Krummsteert ist ganzjährig gesperrt	Brutinseln werden ggf. schwimmend erreicht
			zusätzlicher Schutzzaun funktioniert nicht zuverlässig und wird vom Fuchs überwunden
Äußere Ursachen	für die gebietsbezogenen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Chancen (Opportunities)</b>	<b>Gefährdungen (Threats)</b>
		große Teile im Eigentum von NABU, Stiftung Naturschutz, Kreis oder Land	Starke Übernutzung der Strände und Strandwälle vor den Campingplätzen
		in den NSG autarke Wasserstandsregelung möglich	Strände und Strandwälle vor Deich schmal - starke Störung auch vom Deich aus
		NABU Wallnau kümmert sich um die künftige fachliche Entwicklung der Eigentumsflächen mit eigenem Personal	Gelegetritt in den zugänglichen Bereichen
		gute Erlebbarkeit der Flächen durch gelenkte Erschließung, NABU Informationszentrum Wasservogelreservat Wallnau mit Ausstellung, Lehrpfad, Beobachtungsverstecken und täglichen Führungen	Eutrophierung der Ostsee - reichhaltiger Spülsaum bietet hohes Nahrungspotential für Prädatoren (Fuchs, Rabenkrähen)
		Gute Kooperation von NABU, LLUR, UNB und Stiftung Naturschutz	
	notwendige Investitionen über Naturschutzgebetsbudget des Landes möglich		

. Tabelle 10: SWOT-Analyse der Situation der Lebensräume in Südwestfehmann

SWOT		Hilfreich	Nachteilig
Lebensräume		um die Ziele zu erreichen	um die Ziele zu erreichen
Innere Ursachen	für die gebietsbezogenen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Stärken (Strengths)</b>	<b>Schwächen (Weaknesses)</b>
		Lebensraumkomplex komplett	Zunehmende Flächenanteile der Dünen LRT auf dem Strandwall sind mit Rosa rugosa bewachsen.
		artenreiches Salzgrünland	historisch stark anthropogen überformt (Deich, Teichwirtschaft)
		außer für Vögel hinreichende Größe des Gebietes, vernetzte Lebensräume	z.T. standortfremde Gehölzpflanzungen
		Teilbereiche (Krummsteert) unbedeicht, natürliche Hydrologie	Wasserregime z.T. künstlich mit reduzierten Salzgehalten
		Strände ungeräumt	Inselbedingte Isolierung erschwert Neubesiedlung
	weitgehend ungestörte Uferdynamik		
Äußere Ursachen	für die gebietsbezogenen günstigen + nachteiligen wirkenden Faktoren	<b>Chancen (Opportunities)</b>	<b>Gefährdungen (Threats)</b>
		große Teile im Eigentum von NABU, Stiftung Naturschutz, Kreis oder Land	kein Zugriff des Naturschutz auf private Flächen
		langjährige Naturschutz-Managererfahrung vor Ort	große Teile des Gebiets sind eingedeicht und deshalb ausgesüßt
		NABU Wallnau kümmert sich um die künftige fachliche Entwicklung der Eigentumsflächen mit eigenem Personal	Strände und Strandwälle zum Teil intensiv touristisch genutzt
		gute Erlebbarkeit der Flächen durch gelenkte Erschließung, NABU Informationszentrum Wasservogelreservat Wallnau mit Ausstellung, Lehrpfad, Beobachtungsverstecken und täglichen Führungen	Eutrophierung (äolisch, aber auch durch Wasserzuleitung aus der Landwirtschaft)
		in den NSG autarke Wasserstandsregelung möglich	ehemalige eingedeichte Lagunen heute eutrophe Teiche
		Naturschutzbewidungsmanagement zeigt positive Effekte auf LRT	"Wildnis" vs. Pflegenutzung-Konflikt (LLUR)
Gute Kooperation von NABU, UNB und Stiftung Naturschutz			
	notwendige Investitionen über Naturschutzgebetsbudget des Landes möglich		

## 5.2. Lebensräume

Das FFH-Monitoring aus dem Jahr 2008 weist große Teile des Gebietes als in einem ungünstigen Erhaltungszustand aus. Dies wird größtenteils allein durch die Lage hinter dem Deich bedingt.

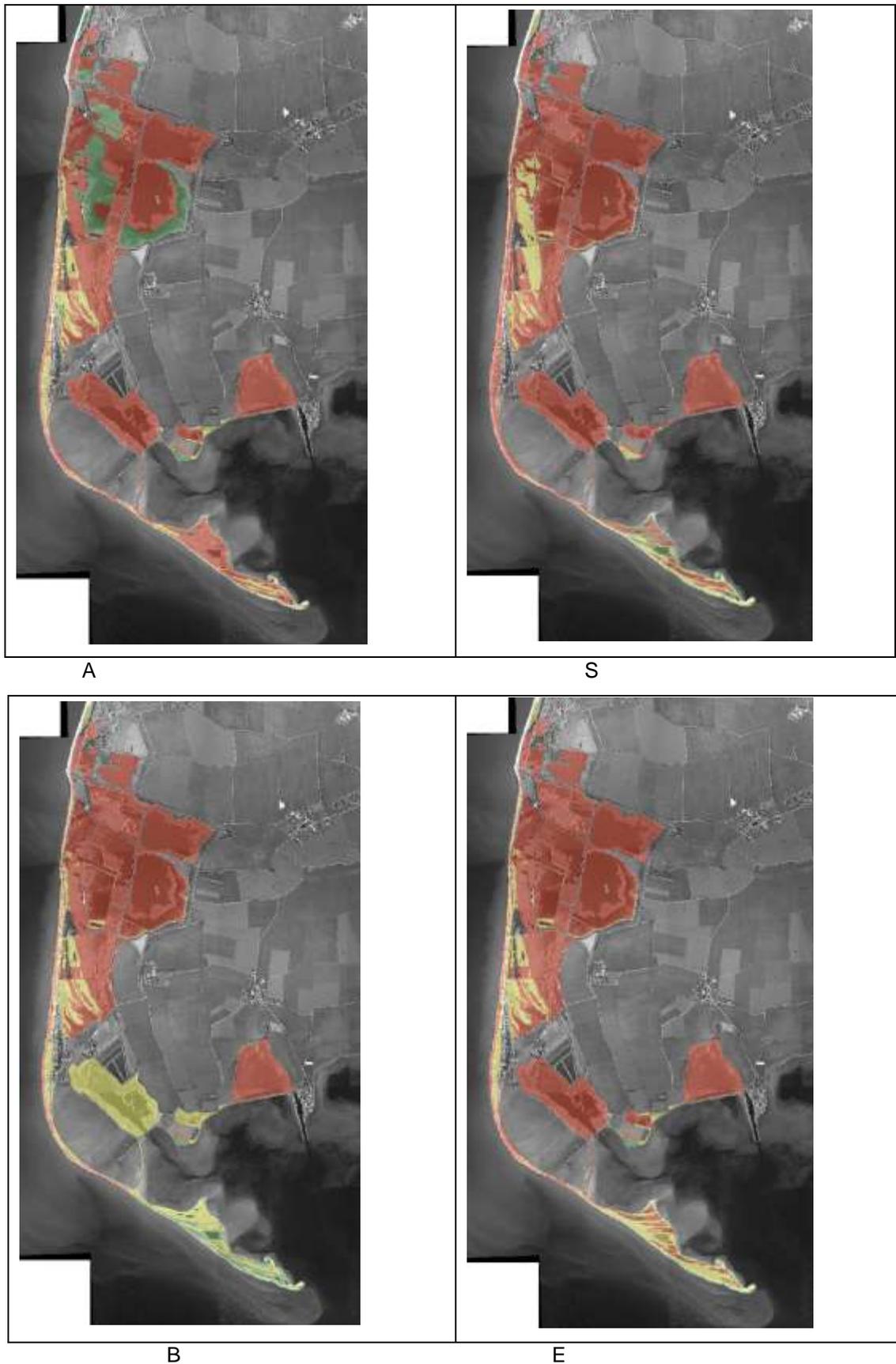


Abb. 10 – 13: Erhaltungszustand Südwestfehmarne gemäß FFH-Kartierung 2008

Bewertung der Artenvielfalt (A), der Habitat/Strukturvielfalt (S), der Beeinträchtigung (B), jeweils nach lebensraumspezifischem Steckbrief und Bewertungsschema sowie Bewertung des Gesamterhaltungszustandes (E) = Zusammenführung der vorigen Bewertungen nach Pinneberger Schema: Grün = Erhaltungszustand günstig (A), gelb = Erhaltungszustand ungünstig - unzureichend (B), rot = Erhaltungszustand ungünstig – schlecht (C)

Bezüglich der im LIFE-BaltCoast-Projekt umgesetzten Maßnahmen bleibt die Bewertung der LRT in der nächsten Kartierrunde abzuwarten, da die vorliegende Kartierung zu Beginn vieler Maßnahmen erfolgte und daher entscheidende Veränderungen noch nicht stattgefunden haben. Die Empfehlungen aus der Kartierung, insbesondere bezüglich der Pflegebeweidung wurden - soweit möglich – bereits weitgehend umgesetzt.

In der Abschlusskartierung zum LIFE-BaltCoast-Projekt wurde hierzu folgendes festgehalten:

„Die festgestellten Entwicklungen der Vegetation fallen auf den drei untersuchten Teilflächen des Schutzgebiets unterschiedlich aus.

Der Krummsteert hat von den Überflutungen der letzten Jahre und dem Schließen der Gräben profitiert. Es haben sich spezifische Küstenpflanzen ausbreiten oder neu ansiedeln können. Die Qualität des Gebiets wird jedoch durch die auch nach 2010 weiterhin rasante Ausbreitung der Kartoffelrose beeinträchtigt. Es haben sich dichte und hohe Schichten alter Streu in den Dünen und im Salzgrünland ausgebildet. Die ungehemmte Akkumulation an Altstreu ist dort für viele konkurrenzschwache und seltene Arten problematisch.

Die hoch gelegenen Flächen der Wischkoppel entwickeln sich günstig, auch wenn seit Beginn des Projektes viele Gehölze aufkommen. Diese wurden im Winter 2012/2013 weitgehend manuell entfernt. Ein Teil des Salzgrünlands wurde bis 2010 zu intensiv beweidet, was sich aber für die Zurückdrängung des Landschilfs als günstig erwiesen hat. Seit 2011 erfolgt die Beweidung nur noch jedes zweite Jahr, bzw. teilweise nur im Herbst. Der andere, westliche Teil wird inzwischen von den Schafen des angrenzenden Deichs mit beweidet. Das Salzgrünland inklusive der spezifischen und seltenen Arten hat sich seitdem gut regeneriert.

Die Entwicklungen auf den verschiedenen Teilflächen des Püttseer Warders sind anhand der Zielvorgaben für das BaltCoast-Projekt naturschutzfachlich positiv zu beurteilen. Durch die Pflegenutzung haben sich besonders die Heiden und die trockenen Standorte mit Graudünenvegetation positiv entwickelt. Diese Entwicklungen sind auch nach 2010 weiter voran geschritten. Die Heide- und Trockenrasenvegetation breitet sich langsam aus.

In den hochwüchsigen Röhrichten und feuchten Senken war die Entwicklung bis 2010 noch gering und hat sich danach verstärkt. Es braucht längerer Zeiträume und/oder ergänzender Maßnahmen, um auch die nährstoffreicheren Feuchtfelder nach den Zielvorgaben des Projekts zu entwickeln. Daher wurden nach der Kartierung im Herbst 2010 Gräben verschlossen und eine sehr große ehemalige Lagunenfläche ausgeräumt und von ihrer dominanten Röhrichtvegetation befreit. Die entstandenen Freiflächen werden von den Weidetieren offen gehalten und es haben sich Pionierfluren und spezifische, teils seltene Arten angesiedelt.

Die eingetretenen Entwicklungstendenzen sind auch bis 2012 unter dem Regime der Pflegenutzung und des Weidemanagements noch nicht abgeschlossen. Die positiven Effekte werden sich weiter verstärken und könnten im Schutzgebiet weiter ausgedehnt werden.

Die Sulsdorfer Wiek wurde erstmals mit in die Begehungen eingeschlossen. Durch die aufgenommene Beweidung mit Robustrindern wurde der gewünschte Effekt erzielt. Es wurden hochwüchsige Landröhrichte zurückgedrängt und mesophile Grünlandflächen sowie Flächen des oberen Salzgrünlands in einen besseren Zustand

überführt. Die Flächen entwickeln sich arten- und blütenreich. Dabei werden auch alte Weidestrukturen mit Ameisenhaufen wieder sichtbar.“

### 5.3. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.1. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzziele zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

### 5.4. Fazit

Aufgrund der Heterogenität des Gebietes kann kein allgemeines Fazit für die Entwicklung getroffen werden.

Zweifellos haben sich die Projektmaßnahmen sowie das durch das LIFE-BaltCoast-Projekt initiierte veränderte Pflegemanagement im NSG Wallnau positiv auf die Entwicklung der Lebensräume ausgewirkt.

An den Stränden außerhalb des gesperrten Krummsteert ist aufgrund der hohen touristischen Bedeutung und Frequentierung auch in Zukunft keine erhöhte Naturschutzwertigkeit zu erreichen.

Im Teilgebiet 1 nördlich des NSG Wallnau ist insbesondere die Entwässerung der Flächen problematisch, jedoch bestehen hier derzeit seitens des Naturschutzes nur begrenzt Handlungsmöglichkeiten.



Strandnutzung vor dem Campingplatz Wallnau. (Foto: M. Altemüller)

Das Teilgebiet 2 (NSG Wallnau) konnte initiiert durch das LIFE-BaltCoast-Projekt deutlich weiter naturschutzfachlich entwickelt werden. Insbesondere die Entwicklung der Vegetation inklusive der lebensraumtypischen Pflanzenarten und der Amphibienbestände ist unter dem derzeitigen Beweidungs- und Wassermanagement als sehr positiv hervorzuheben. Die Entwicklung der Brutvogelbestände, insbesondere der Wiesenbrüter, bleibt dabei bisher aber unbefriedigend, obgleich in Teilbereichen eine strukturelle Verbesserung der Lebensraumstruktur erreicht wurde.

Im Teilgebiet 3 (Püttseer Warder südl. NSG Wallnau) wird die Entwicklung der Vegetation der im Eigentum der Stiftung Naturschutz stehenden Flächen unter der derzeitigen Pflegebeweidung (ganzjährig Koniks und zeitweise Galloways) als sehr positiv eingeschätzt. (Grell, 2011). Für Amphibien und Vögel zeichnen sich ebenfalls positive Trends ab. Insbesondere die Gewässermaßnahmen haben die Zielart Kreuzkröte fördern können. Für die südlich davon gelegene Dreiecksfläche ist eine positive Entwicklung für den Naturschutz vermutlich erst nach Flächenerwerb durch den Naturschutz möglich.

Im Teilgebiet 4 (Teichgut Flügge) ist die Nutzung der Teichwirtschaft seit 2009 intensiviert. Allerdings erfolgt eine geringfügige Ausweitung des Campingplatzes am Rande des Schutzgebietes. Die Schilfgebiete sind trotz der winterlichen Reetnutzung Brutgebiet zahlreicher röhrichtbewohnender Vogelarten, darunter auch regelmäßig zwei Rufer der Rohrdommel. Ein negativer Trend ist nicht erkennbar.

Im Teilgebiet 5 (Strände) können derzeit aufgrund der bestehenden Erholungsnutzung keine negativen Veränderungen festgestellt werden.

Im Teilgebiet 6 (NSG Krummsteert - Sulsdorfer Wiek) ist die Entwicklung sehr heterogen.

Auf dem Krummsteert konnte im Rahmen des LIFE-BaltCoast-Projektes die hydrologische Situation verbessert und naturnäher gestaltet werden, die Vegetationsentwicklung ist jedoch aufgrund der Ausbreitung des Neophyten und die dichten Streuauflagen negativ zu beurteilen. Die Entwicklung der Amphibienbestände ist leicht positiv, die Situation der Brutvögel ist einhergehend mit der Vegetationsentwicklung unbefriedigend.

Die Weidenutzung auf der Wischkoppel wird für die Vegetationsentwicklung als positiv eingeschätzt. Amphibien nutzen das Gebiet als Landlebensraum, eine Besiedlung der neu angelegten Gewässer durch Kreuz- und Wechselkröte konnte aber nicht festgestellt werden. Für Brutvögel, insbesondere die lebensraumtypischen Arten des Salzgrünlandes bleibt das Potential der Fläche aufgrund der angrenzenden Waldpflanzungen (auf Privatflächen) begrenzt.

In der Sulsdorfer Wiek hat sich die Wiederaufnahme der Beweidung sehr positiv auf die Grünlandvegetation und die Amphibienbestände ausgewirkt. Die Verbesserung der hydrologischen Situation (u.a. Einbau einer Rückstauklappe - ist 2014 erfolgt) ist Gegenstand weiterer Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG. Die daraus resultierenden höheren Wasserstände sind vermutlich auch positiv für die Entwicklung der Vogelbestände.

Im Teilgebiet 7 Spitzenorth und Warder ist die Entwicklung weiter zu beobachten. Insbesondere im Bereich Spitzenorth steht einer grundsätzlich anzustrebenden natürlichen Dynamik das Ziel entgegen vorrangig artenreiche Salzwiesen sowie Habitate der Wiesen und Küstenvögel zu sichern.

## 6. Maßnahmenkatalog

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- **Ausweisung von Naturschutzgebieten mit einschränkenden Regelungen u.a. zur Fischerei, zum Betreten sowie Befahren,**
- **Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,**
- **BaltCoast Umsetzungsmaßnahmen 2005 bis 2012**

Entsprechend der noch nicht mit den Eigentümern abgestimmten Zugriffsmöglichkeiten auf diese Flächen, wurden im Rahmen des LIFE-BaltCoast-Projektes nur in den Teilgebieten 2, 3 und 6 Maßnahmen durchgeführt. Die dort festgestellten Trends und Entwicklungen lassen sich flächenhaft auf das Projektgebiet zurückführen.

#### Teilgebiet 2 (NSG Wallnau)

Im NSG Wallnau waren im Rahmen des LIFE-BaltCoast-Projektes ursprünglich keine Maßnahmen geplant. Gleichwohl bewirkte der projektinduzierte Wissenszuwachs einige wichtige Änderungen im Pflegemanagement. So wurde auf einigen Wiesen durch Mahd und Beweidung unter Zurückdrängung von Landschilf ein offener Übergang von Grünland- zu Wasserflächen geschaffen. Das Wassermanagement umfasst nun auch die Berücksichtigung der Salinität, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Amphibien und Salzwiesenvegetation Rechnung zu tragen. Auch das Thema „Prädation“ an Bodenbrütern wurde weiter ins Bewusstsein gerückt und ist Gegenstand weiterer Maßnahmen im Rahmen der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet. Dies bleibt aber auch in Zukunft eine Herausforderung.

Die Änderungen im Management haben sich überaus positiv auf alle Amphibienbestände ausgewirkt. Das Hauptproblem für alle bodenbrütenden Vogelarten einschließlich der Zielarten des Projekts bleibt die Prädation, v. a. durch den Fuchs. 2009 und 2015 wurden während der Brutsaison durchgehend Kampfläufer beobachtet. Der Bestand des Säbelschnäblers war während der Projektlaufzeit rückläufig – vermutlich auch eine Folge der prädationsbedingten geringen Bruterfolge.



Foto: Luftbild Wallnau 9.10.2009 © LIFE-BaltCoast Heiko Grell

Vor 100 Jahren wurden in Wallnau fast alle Schilfflächen mit Rindern und Pferden beweidet, Gehölzbewuchs war faktisch nicht vorhanden. Heute sind zumindest die unter Wasser stehenden Schilfflächen Brutplatz für Rohrdommel, Rohrweihe, Wasser- und Tüpfelralle, Bartmeise und weitere schutzbedürftige Arten. Vor allem die Landschilfbestände sind dagegen Rückzuggebiete für den Fuchs. Ziel des Weidemanagements sollte es daher sein, die trockenen Schilfbestände über die Beweidung zurück zu drängen. In der Praxis ist die Unterscheidung und differenzierte Behandlung der verschiedenen Schilfbestände jedoch schwierig. Der Fuchs findet daher auch bei einer forcierten Beweidung der Landschilfbestände immer noch genug Rückzugsgebiete. Letzten Endes ist das Gesamtgebiet zu klein, um ausreichend große Wiesenflächen für eine größere und stabile Wiesenvogelgemeinschaft bereit zu stellen.

Im Rahmen von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen wird dennoch weiterhin versucht werden, die Situation zumindest auf einigen Flächen zu verbessern. So wurde im Herbst 2014 im NSG Wallnau eine größere Maßnahme umgesetzt, die einen Bereich von ca. 21 ha für den Fuchs schwerer zugänglich machen soll. Hierfür wurden die Grabenböschungen rund um eine attraktive nasse Gründlandflächen und mehrere Teiche einseitig so steil gestaltet, dass sie vom Fuchs nur noch schwer erklommen werden können, alle Landübergänge wurden mit fuchssicheren Zäunen und Toren versehen. Da sich innerhalb dieses Gebietes keine Rückzugsmöglichkeiten für den Fuchs bieten, kann der Prädationsdruck in diesem Bereich zumindest reduziert werden.

### **Teilgebiet 3 (Püttseer Warder)**

Auf den brachgefallenen Grünlandflächen des Püttseer Warder südlich des NSG Wallnau wurde wieder eine Beweidung aufgenommen, ab 2005 mit Robustrindern (Galloway) und ab 2007 mit Pferden (Koniks). Hierfür wurde das Gelände komplett eingezäunt und eine Tränke mit Trinkwasseranschluss installiert.

Durch diese Beweidung konnte die Altstreu überwiegend beseitigt und Offenbodenstellen geschaffen werden. Die Dominanz einiger Pflanzenarten wie Sandsegge und Rotschwengel sowie Schilf und Sumpfreitgras konnte damit gebrochen werden. In der Folge konnten sich in den trockenen Bereichen Besenheide und Silbergras wieder ausbreiten. In den feuchten Dünentälchen wurden Brombeeren und andere beschattende Vegetation zurückgedrängt und durch den Viehvertritt die Samenbank des Bodens reaktiviert. In der Folge wurde in den beweideten Dünentälchen der seltene Zwerglein (*Radiola linoides*) festgestellt.

Ursprünglich war geplant, zwei ehemalige Lagunen durch Abtrag von Schilf und Schilfmudde zu reaktivieren. Nachdem 2009 in einer der Lagunen eine regelmäßig rufende Rohrdommel festgestellt wurde, kam nur noch die andere Lagune für die geplante Maßnahme in Frage. Zunächst wurde versucht, das Ziel allein durch Mahd und Beweidung zu erreichen, was in Teilbereichen auch gelang. Dort erschienen in

der Folge typische Wasserpflanzen wie Wasserhahnenfuß und Tannwedel aus der Samenbank. Gleichwohl wurde 2010 entschieden, eine große Lagune auch maschinell zu räumen – die zuvor durch Mahd und Beweidung reaktivierten Bereiche wurden dabei ausgespart. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden eine regulierbare Ein-  
 staumöglichkeit für die geräumte Lagune sowie auch einige weitere Flachgewässer für Amphibien geschaffen.



Lagunenausbaggerung 2010



Reaktivierte Wasserfläche 2011



- Anlage eines Flachgewässers
- Damm mit verschließbarem Rohr
- Schilfmudde ausgeräumt



Feuchte Dünentäler nach Ausbaggerung

Die Beweidung und insbesondere die Schaffung neuer offener Flachwasser- und Schlammflächen bewirkte eine erfolgreiche Wiederbesiedlung sowohl durch Wiesenbrüter wie Kiebitz und Bekassine als auch durch Amphibien wie Teich- und Moorfrosch sowie Kreuzkröte. Die Wechselkröte besiedelte das neu geschaffene Gewässer im Jahr 2012, konnte sich jedoch aufgrund eines witterungsbedingten Austrocknens des Gewässers offenbar nicht reproduzieren. Seit 2013 wurden dann dort keine Wechselkröten im potentiellen Laichgewässer festgestellt.

Eine Windschutzaufforstung aus den 1950er Jahren auf dem Strandwall im Nordwesten der Teilfläche konnte aufgrund öffentlichen Protestes nicht vollständig beseitigt werden. Lediglich einige kleinere Verbindungsstreifen konnten für die Beweidung geöffnet werden. Allerdings ist ein großer Teil der alten Sitkafichten inzwischen abgestorben, so dass mittelfristig der im Küstenlebensraum störende Gehölzbestand von alleine verschwinden wird.

Nach Abschluss der Maßnahmen wurde aus Mitteln der Artenagentur Schleswig-Holstein an mehreren Standorten auf dem Püttseer Warder Kriechender Sellerie (*Apium repens*) ausgebracht. Nach anfänglichem Misserfolg entwickeln sich die Pflanzen der zweiten Aussetzung gut. Vom NABU wurden 2011 an zwei Standorten Prachtnelken (*Dianthus superbus*), welche aus Samen vom Grünen Brink nachgezogen wurden, ausgesetzt. Von den 40 ausgesetzten Pflanzen konnten 2012 bis 2015 jährlich jeweils mindestens vier Pflanzen blühend wieder gefunden werden.

### Teilgebiet 6 (NSG Krummsteert – Sulsdorfer Wiek)

Am Nordrand des Krummsteert wurde im Rahmen der Einrichtung eines Öko-Kontos ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen, auf dem zukünftig eine Ackernutzung unterbleiben soll (Siehe Foto rechts). Damit konnte ein wertvoller Beitrag zum Schutz der Orther Bucht realisiert werden



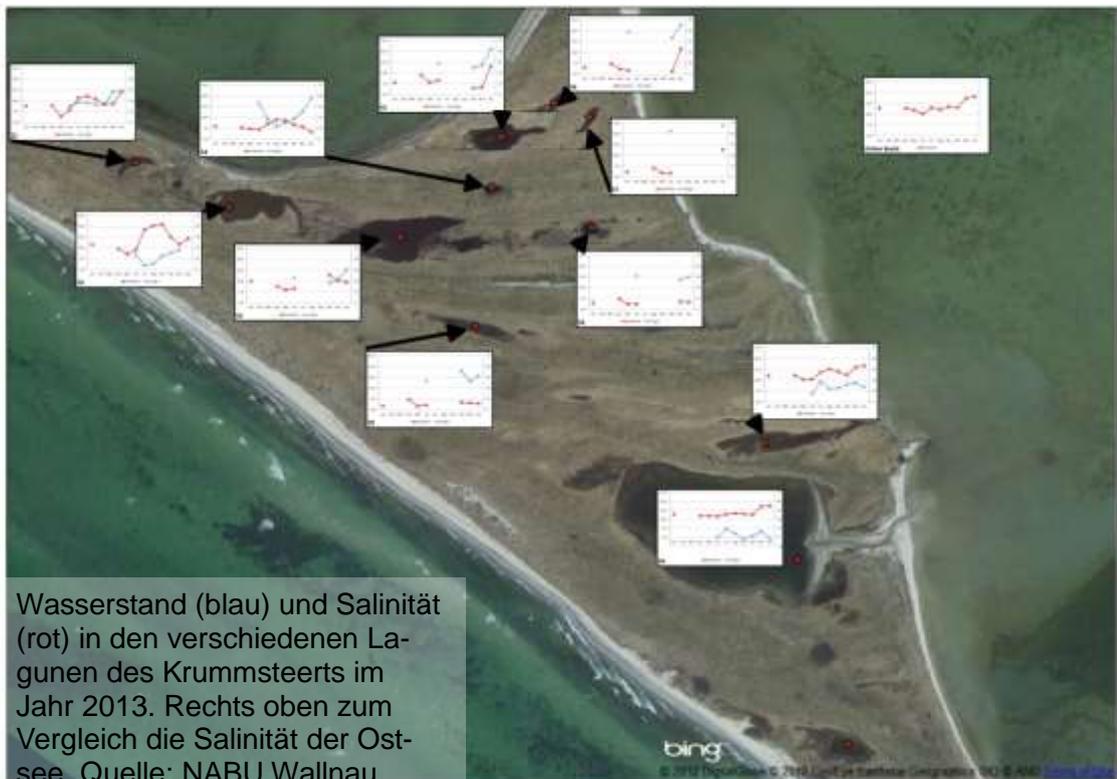
Die Teilfläche **Krummsteert** wurde im Projekt als Vergleichsfläche ohne jegliche Nutzung deklariert. Währenddessen konnte auf den Grau- und Weißdünen eine rasante Zunahme des invasiven Neophyten Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) festgestellt werden – mit besonders starken Zuwachsraten nach einer hochwasserbedingten Überspülung des Gebietes, bei dem viele neue Rohbodenstellen entstanden. Deshalb und auch aufgrund weiterer Befunde des Vegetationsmonitorings (Grell 2006, 2011) wird eine Beweidung des Gebietes im After-Life-Conservationplan diskutiert. Generell scheinen sich in der westlichen Ostsee Dünenhabitats durch Stickstoffeintrag über den Luftpfad ohne Nutzung botanisch eher nachteilig zu entwickeln. Auch für bestimmte Vogelarten und für Amphibien könnte eine entsprechend gesteuerte Pflegebeweidung der Salzwiesen und Dünen des Krummsteerts vorteilhaft sein. Es gibt - abgeleitet aus den Erhaltungszielen - mit dem Zulassen der natürlichen Dynamik auch gegenläufige naturschutzfachliche Zielsetzungen, die starke Vorbehalte gegen jegliche Pflegenutzungen in diesem Gebiet (Wildnisgedanke) begründen. Strandwälle sind vom Grundsatz her eigendynamische Lebensraumtypen und können sich landesweit an der Ostseeküste eigentlich nur noch an einer Stelle wirklich ohne menschlichen Einfluss entwickeln. Das ist der Krummsteert. Zusätzlich ist die Erreichbarkeit der Fläche zum Auftrieb sowie die Trinkwasserversorgung von Weidetieren sehr problematisch, da der Nehrungshaken nur über den Strand bzw. privates Ackerland zugänglich ist. Da alle anderen Flächen aktiver Hakenbildung in Schleswig-Holstein beweidet oder intensiv

für Naherholung genutzt werden und die Gebietswasserstände durch Grabenverschluss renaturiert wurden, liegt deshalb die naturschutzfachliche Priorität darin, die natürliche Entwicklung weiterzuführen.

Aufgrund von detaillierten Luftbildanalysen und Salinitätsmessungen wurde erst im Laufe des Projektes festgestellt, dass die Salzwiese im Norden des Krummsteerts von zahlreichen kleinen Entwässerungsgräben durchzogen war. Diese wurden ebenso wie ein zentral ableitender Graben mit darunter liegendem Entwässerungsrohr im März 2011 verblockt. In der Folge dieser Maßnahme konnten sich in den kleinen Lagunen sehr unterschiedliche Salinitäten ausbilden, während diese vorher eher einheitlich die gleiche Salinität wie die Ostsee aufwiesen. Durch zwei kleine Hochwasserereignisse zu Anfang des Jahres und anschließende witterungsbedingte Austrocknung stiegen die Salinitäten 2012 dann deutlich über die Werte der Ostsee, so dass die flachen Gewässer für Amphibien nicht nutzbar waren. Dies änderte sich dann niederschlagsbedingt zumindest für ein Gewässer im Folgejahr, wo 2013 erstmalig wieder eine erfolgreiche Reproduktion der Wechselkröte auf dem Krummsteert festgestellt werden konnte. Kreuzkröten riefen 2013 erstmalig auf dem Krummsteert, hatten aber kein ausreichend süßes Gewässer zu Reproduktion zur Verfügung.



während diese vorher eher einheitlich die gleiche Salinität wie die Ostsee aufwiesen. Durch zwei kleine Hochwasserereignisse zu Anfang des Jahres und anschließende witterungsbedingte Austrocknung stiegen die Salinitäten 2012 dann deutlich über die Werte der Ostsee, so dass die flachen Gewässer für Amphibien nicht nutzbar waren. Dies änderte sich dann niederschlagsbedingt zumindest für ein Gewässer im Folgejahr, wo 2013 erstmalig wieder eine erfolgreiche Reproduktion der Wechselkröte auf dem Krummsteert festgestellt werden konnte. Kreuzkröten riefen 2013 erstmalig auf dem Krummsteert, hatten aber kein ausreichend süßes Gewässer zu Reproduktion zur Verfügung.



Im nördlichen und östlichen Bereich der Teilfläche **Sulsdorfer Wiek** wurde statt der geplanten Mahd ab 2009 eine Sommerbeweidung mit Gallowayrindern aufgenom-

men. Dies brachte sehr schnell positive Effekte sowohl für eine kleine Subpopulation von Wiesenvögeln (Kiebitz, Rotschenkel, anfangs auch Bekassine) als auch für die Amphibien. Der Wechselkrötenbestand ist seit 2012 Gegenstand intensiverer wissenschaftlicher Untersuchungen und wird auf über 2.000 Männchen geschätzt (ermittelt über Fang-Wiederfang-Methode). Seit 2013 besiedelt auch die Kreuzkröte wieder das Gebiet mit 2 – 3 rufenden Männchen, 2013 wurden auch erste Fortpflanzungsaktivitäten festgestellt. Der Moorfrosch ist ebenfalls sehr individuenstark vertreten.



2011: Durch Beweidung verbesserter Lebensraum von *Bufo viridis* in der Sulzdorfer Wiek

Im Bereich der Sulzdorfer Wiek wurden Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Lagunenwasserstände durchgeführt, ohne jedoch einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

## 6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden.

Folgende Maßnahmen sind zum Erhalt des Zustandes der entsprechenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten erforderlich. Dabei bleibt der Raum Krummsteert unberührt, da hier eigendynamische Entwicklung Priorität hat

Für die LRT. 1150\*, 1210, 1220, 1330 und 2130 ergeben sich aus den 2016 aktualisierten Erhaltungszielen Wiederherstellungsverpflichtungen, so dass auch für Flächen, die nicht als LRT kartiert sind, die Notwendigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen ergeben kann. Der LRT 3150 ist im Gebiet in einem schlechten Erhaltungszustand eingestuft, auch hier sind Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes geboten.

Tabelle 11: Notwendige Erhaltungsmaßnahmen in Südwestfehmar, Abkürzungen: StN: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, LLUR: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, NABU: NABU Wasservogelreservat Wallnau

LRT oder Art	Ziel	Maßnahme	Finanzierung	Wer?
Salzpionierfluren und Quellerwatt,	Salzgehalt erhöhen	Gezielte Zuleitung von Qualmwasser (unter Deich durchdrückendes Brackwasser). Monatliches Salinitätsmonitoring	NSG-Betreuung	NABU / UNB / LLUR
Ein- und mehrjährige Spülsäume	mechanische Belastungen verringern	Verzicht auf mechanische Beseitigung organischer Treibsel. Im Bereich des konzessionierten Strandes „Bojendorf“ bleibt die ge-	entfällt	UNB/Kommune

		nehmigte Strandreinigung hiervon unberührt.		
Lagunen	Erhalt dynamischer Überflutungsprozesse	Verzicht auf mechanische Beeinflussung noch bestehender dynamischer Überflutungsprozesse der Ostsee	entfällt	UNB, LKN,
Salzwiese	Salzgehalt erhöhen	Gezielte Zuleitung von Qualmwasser auf geeignete Flächen (Achtung: Konflikt mit Amphibien, daher nur auf ausgewählten Flächen) Monatliches Salinitätsmonitoring	NSG-Betreuung	NABU / UNB / LLUR
Salzwiese	Kurzrasigkeit erhalten	Ganzjährige Beweidung mit Robustrindern und Koniks	Derzeit über landwirtschaftliche Subventionen	UNB/ NABU
Dünen	Erhalt der natürlichen Entwicklungsprozesse der Küstendünen	Verzicht auf mechanische Festlegung von noch unbefestigten Dünen und Küstenbereichen	entfällt	LKN
Feuchte Dünentäler	Zurückdrängung von Schilf und Sumpfreitgras	Ganzjahresbeweidung mit Koniks	Derzeit über landwirtschaftliche Subventionen	UNB/ NABU mit StN
Wiesenvogel-Brutlebensraum	Kurzrasiges (5-20 cm), strukturiertes, artenreiches Grünland als günstiger Brutlebensraum für Rotschenkel, Kiebitz, Uferschnepfe etc.	Ganzjährige Beweidung mit Robustrindern mit geeigneter Weideführung (gute Brutflächen zur Brutzeit nicht mehr als 1 Tier pro ha bzw. ggf. Weideruhe)	Derzeit über landwirtschaftliche Subventionen (Betriebs- und MSL-Prämie/Ökoförderung)	NABU
Wiesenvogelbestand	Reproduktionsbedingungen erhalten	Prädations-reduzierte Zonen schaffen	S+E-Mittel des Landes über UNB/LLUR	NABU / UNB / LLUR
Wiesenvogelbestand	Erfassung von Veränderungen	Monitoring	NSG Betreuung, jährlich, alle 6 Jahre staatlich	NABU LLUR
Kreuz- und Wechselkröte	Erfassung von Veränderungen	Monitoring (von Rufern besiedeltes Areal und Reproduktion)	jährlich alle 6 Jahre staatlich	NABU LLUR

Kreuzkröte und Wechselkröte	Erhalt der Reproduktion durch Fluten geeigneter Grünlandflächen. Kurzrasige Vegetation auf dem als Laichgewässer genutzten überstauten Grünland (Abwanderung der Jungtiere nur auf warmen Boden!)	Überstauen geeigneter Grünlandbereiche von Mitte April bis Mitte Juli. Beweidung der Grünlandflächen.	Wasserregulation im Rahmen der NSG-Betreuung, Beweidung derzeit über landwirtschaftliche Subventionen	NABU
Kammolch	Erhalt und Sicherung der vorhandenen Laichgewässer, Sommerlebensräume, Winterquartiere sowie Wanderkorridore Maßnahme: Bestehende Laichgewässer besonnt- und fischfrei halten. Erhalt von Grünlandflächen, natürlichen Bodenstrukturen und struktureichen Gehölzlebensräumen	Erhalt und extensive Beweidung von Grünlandflächen		UNB
Fluss- und Zwergseeschwalbe	Erhalt der Reproduktion	Prädations-reduzierte Zonen um Brutinseln schaffen	S+E-Mittel des Landes über UNB/LLUR	NABU/LLUR
Eiderente	Erhalt der Rastplätze	Vermeidung von Störungen im Rastbereich Lemkenhafeener Warder		
Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> )	Bestand erhalten in kurzrasiger	Ausreichende Beweidung der Flächen	Derzeit über landwirtschaftliche Subventio-	NABU, StN

	Vegetation		nen	
--	------------	--	-----	--

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Die verschiedenen Teilgebiete vom Projektgebiet Südwestfehmarh sind aufgrund von Eindeichung und Entwässerung sowie ihrer Nutzung unterschiedlich naturnah ausgebildet. Es gibt dort große Potenziale, die im Hinblick auf die Erhaltungsziele noch entwickelt werden können.

- Die extensiven Beweidungsflächen sollten möglichst erweitert und das Management gezielt den aktuellen Veränderungen der Standortsbedingungen der jeweiligen Teilflächen sowie ihren konkreten Entwicklungszielen angepasst werden. Es macht für das Beweidungsmanagement einen großen Unterschied, ob kurzrasige Salzgrünlandflächen als Brutflächen für seltene Wiesen- und Küstenvögel oder ob Schilfbestände aufgelockert oder ob Kartoffelrosen zurückgedrängt werden sollen. Die Größe des Projektgebietes insgesamt und die standörtliche Vielfältigkeit machen es möglich, verschiedene Strategien gleichzeitig einzusetzen und zu einem sinnvollen Gesamtmanagement der extensiven Beweidung in dem Schutzgebiet zu verbinden.
- Die Anzahl der Rinder auf den Weideflächen von Wallnau ist beizubehalten und die eingetretenen Entwicklungen der Offenlandflächen weiter zu verbessern. Die hochwüchsigen Landröhrichte im Südteil des Gebiets und der dortigen Teiche wären weiter zurückzudrängen.
- Die Sondernutzung der Orchideenfläche mit einer temporären Weideruhe und ggf. einer Mahd sollte weitergeführt werden.
- Zur Lebensraumverbesserung der Wiesenvögel sollte durch langfristige Reduzierung der Waldflächen und anderer Gehölzkulissen in Wallnau die weitere Öffnung der Landschaft angestrebt werden.
- Auf dem Püttseer Warder kann der Hauptteil der Weidenutzung inzwischen von den Koniks erfolgen. Die Rinder bräuchten nur noch zeitweise nach Bedarf aufgetrieben werden, um hochwüchsige Vegetationsbestände abzuweiden und das Aufkommen an jährlicher Streu zu vermindern. Die Gehölze sollten weiter rück- oder umgebaut werden. Es besteht keine fachliche Notwendigkeit, die Auszäunung weiter aufrecht zu halten.
- Die Pflege mit Robustrindern der Wischkoppel sollte so fortgesetzt werden. Eine Anpassung kann jährlich nach jeweiliger Aufwuchsleistung der Vegetation den Erfordernissen zur nachhaltigen Pflege der Flächen angepasst werden.
- Gezielte Unterstützung für die Arten Ufer-Alant (*Inula britannica*) und die Stielfrüchtige Salzmelde (*Atriplex pedunculata*), da beide Arten nur sehr lokal mit wenigen Individuen vorkommen. Von beiden Arten kann reife Saat gesammelt und gezielt im Schutzgebiet an geeignete Standorte ausgebracht werden. Auch eine vorherige Anzucht im geschützten Garten könnte sinnvoll sein. Dann wären die Jungpflanzen in einer feuchten Witterungsperiode auszubringen.
- Weiterhin wurden einige Arten aktuell nicht festgestellt, die geeignete Lebensbedingungen finden würden und ausgebracht werden könnten. Zu nennen sind Wiesen-Wasserfenchel (*Oenanthe lachenalii*), Salzbunge (*Samolus valerandi*) und Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*) für die feuchten und nassen Bereiche im Schutzgebiet.

Für die Grau- und Braundünen sind Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Hundsvielchen (*Viola canina*), Thymian (*Thymus pulegioides*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Pracht-Nelke (*Dianthus superbus*) und Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) zu nennen, die dort teilweise früher vorkamen.

Für Pracht-Nelke und Sand-Strohblume gilt das nicht, sie siedeln in einem großen Umkreis ausschließlich am Grünen Brink bzw. auf der Weißenhäuser Brök. Hier wäre das Ziel, den Genpool der isolierten Einzelvorkommen in jeweils nur einem weiteren Projektgebiet durch den Aufbau eines weiteren Vorkommens besser für die Region zu sichern. In diesem Rahmen ist weiterhin das Gewöhnliche Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*) zu nennen, das früher am Püttseer Warder vorkam und vermutlich in der gesamten Region ausgestorben ist. Nach der Aufnahme der extensiven Beweidung der Küstendüne wäre der Standort für eine Neubesiedlung mit dem Katzenpfötchen grundsätzlich wieder geeignet. Es müsste von einem anderen Standort außerhalb der elf Projektgebiete eingebracht werden. Eventuell gibt es noch Reliktbestände auf Fehmarn, die aktiviert werden können.

- Im Bereich der sogenannten Dreiecksfläche südlich des Püttseer Warders sollte ein Ankauf der Fläche, z.B. durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein angestrebt werden. Nach dem Erwerb sollte der am Nordrand gepflanzte Knick im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entfernt werden. Auch entlang der Straße sollten die Knickteile entfernt werden, die die Offenheit der Landschaft beeinträchtigen. Der dafür erforderliche Ausgleich müsste an anderer Stelle außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Auf der übrigen Fläche sollte die ursprüngliche Topografie angelehnt an alte Luftbilder (s.u.) wieder hergestellt werden. Die verbleibende Grünlandfläche sollte entweder durch wiederholte Mahd ausgehagert oder oberflächlich abgeschoben werden. Eventuell vorhandene Drainagen sollten ebenfalls entfernt werden. Anschließend könnte die Fläche in die Pflegebeweidung der nördlich angrenzenden Flächen integriert werden.



Abb. 14: Luftbild der Dreiecksfläche vom 12.4.1979 © LVerMA SH

- Im Bereich der Sulzdorfer Wiek ist zur Sicherung günstiger Erhaltungszustände der Lagune die Herstellung natürlicher Gebietswasserstände sowie die Umwandlung der im FFH-Gebiet liegenden Ackerflächen in extensive Grünlandnutzung anzustreben.
- Im Bereich der Wischkoppel ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Waldgesetzes der Rückbau bzw. die Umwandlung der bestehenden Waldfläche zu einer extensiven Grünlandnutzung anzustreben.

#### **6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Das Angebot der Stadt Fehmarn gemeinsam mit den Betreuern des Gebietes ein Naherholungs- und Wegekonzept zu erstellen sollte auch mit dem Ziel durch verträgliche Besucherlenkung den Gästen ein Naturerlebnis zu bieten, aufgegriffen werden.

Der private Parkplatz gegenüber der Hofstelle Serck (Hof Flügge) sollte auf die Ackerfläche nördlich der Hofstelle verlagert werden.

Für die Flachwasserbereiche der Orther Reede (LRT 1160) besteht ein Erkenntnisdefizit bezüglich der Verantwortungsart *Macroplaea mutica*. Etwaige Schutzbemühungen könnten zukünftig auch landseitige Regelungen z. B. eine Einschränkung der Deichnutzung für das Starten der Wassersportgeräte erfordern.

#### **6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien**

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des Zustandes des NATURA-2000-Gebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind die gesetzlich geschützten Biotope über den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) gesichert, der „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können“, verbietet.

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gibt es für das Planungsgebiet folgende Möglichkeiten:

- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- Vertragsnaturschutz
- Einrichtung von Ökokontoflächen
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
- Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz
- Flächentausch

#### **6.6. Verantwortlichkeiten**

Für die Umsetzung des Managementplans ist im Wesentlichen die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Die Stiftung Naturschutz und der NABU realisieren als Eigentümerinnen die Maßnahmen auf ihren Flächen in eigener Verantwortung. Daher besteht für die UNB auf diesen Flächen z.Zt. keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen gem. §27 Abs. 2 LNatSchG, jedoch ist die Genehmigung für die Maßnahmen bei ihr einzuholen.

### 6.7. Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung werden überwiegend durch das Land Schleswig Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert. Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten:

- Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen(S+E) durch das Land
- weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme der EU (ELER)

Eine weitergehende Spezifizierung erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung wurde anhand einer Eigentümererfassung postalisch durchgeführt. Mit Schreiben vom hat das MELUR die Betroffenen über den aktuellen Planungsstand informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bewertet und die Ergebnisse sind in den festgestellten Plan eingeflossen

### 6.9. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring (FFH-Kartierung) im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus die Brutvogelarten und auf der Ostsee jährlich die Rastvogelbestände erfasst.

Während der Laufzeit des Life BaltCoastprojektes von 2005 bis 2012 wurde im gesamten Projektgebiet ein Vogel- und Amphibienmonitoring durchgeführt. Dies wird auch nach Abschluss des Projektes beibehalten. In den Teilgebieten 2, 3, 4 und 6 erfolgt alljährlich eine Brutvogelkartierung nach der Revierkartierungsmethode. Ausgewählte Brutvogelarten wurden auch in den übrigen Teilbereichen erfasst, jedoch nicht alljährlich. Die Rastvogelbestände werden im gesamten Gebiet mindestens einmal monatlich erfasst.

Das Monitoring der Amphibien konzentrierte sich auf die Erfassung der Zielarten Kreuz- und Wechselkröte. Die Erfassung erfolgte zunächst in Teilbereichen des NSG Wallnau und der Sulsdorfer Wiek als Ruferzählung im Laichgewässer. Im Rahmen einer Bachelorarbeit und einer Masterarbeit (Ott, 2012 und 2014 unveröff.) wurde in der Sulsdorfer Wiek 2012 u.a. eine Fang-Wiederauffang-Studie durchgeführt. Die daraus resultierenden Bestandszahlen lagen ein Vielfaches über denen der über die Ruferkartierung ermittelten Zahlen. Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass sich aus der Ruferkartierung keine Aussage über die tatsächliche Bestandsgrößen und -trends im Gebiet ableiten lässt. Dies trifft vermutlich auf alle Amphibienarten im Gebiet zu.

Zusätzlich erfolgt seit 2009 eine individuelle fotografische Erfassung von Wechselkröten im Sommerlebensraum.

Im Rahmen des LIFE-Projektes erfolgte ein Vegetationsmonitoring im Teilgebiet 3 (Püttseer Warder südl. NSG Wallnau ) und auf Teilflächen des Teilgebietes 6 (Krummsteert und Wischkoppel). Hierzu liegen umfangreiche Berichte vor (Grell 2006, 2011a-f, 2012).

Für ausgewählte Grünlandflächen des Teilgebietes 2 (NSG Wallnau) erfolgte 2007 eine gesonderte Vegetationsanalyse mit Hinweisen zum Management. (Grell 2007). Dieses Gutachten wurde aus Landesmitteln für Schutz und Entwicklung geschützter Gebiete finanziert.

## 7. Literatur

Ott, M (2012): Computergestützte individuelle Mustererkennung von Wechselkröten (*Bufo viridis* LAURENTI, 1768) als Basis für populationsökologische Untersuchungen – eine zuverlässige Methode? Unveröff. Bachelorarbeit Hochschule Osnabrück 74 S + Anhang

Ott, M (2014): Telemetriestudie zur Raum- und Habitatnutzung der Wechselkröte (*Bufo variabilis* PALLAS, 1769) im Sommerlebensraum auf der Ostseeinsel Fehmarn. Unveröff. Masterarbeit Universität für Bodenkultur Wien. 40 S + Anhang

BALZER, S., BOEDECKER, D. & U. HAUKE	2002	Interpretation, Abgrenzung und Erfassung der marinen und Küsten-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1	20 - 28
BALZER, S., HAUKE, U. & SSYMANK, A.	2002	Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1,	
DIERSSEN, K. et al	1989	Flächenschutzkonzept zur Erhaltung der botanischen Besonderheiten des Naturraumes Nordoldenburg/Fehmarn. Im Auftrag des LANU, unveröffentlichte Polykopie			
GGV - Voß, K., Grell, H. & Grell, O.	2003	Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke in der FFH-Gebietskulisse der schleswig-holsteinischen Landesregierung. - Unveröffentlichtes Gutachten			
<b>LANDESAMT für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b>		LANIS (Landschaftsinformationssystem)			
<b>MORDHORST/ EFTAS (2013):</b>		Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012,			

		Münster 2013			
MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000			
MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004			
MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004			
SSYMANK, A. et al	2003	Die gemeinschaftliche Bewertung der deutschen FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 und der Stand der Umsetzung	Natur und Landschaft 78	Heft 6	268-279
SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.
TRIOPS	2002	FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein			
Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten
BERNDT, R. K., NEHLS, G. & KIRCHHOFF, K.	1993	Eiderente - Somateria mollissima. In: Berndt, R. K. & Busche, G.: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 4			53-73
BRÄGER, S. & NEHLS, G.	1987	Die Bedeutung der schleswig-holsteinischen Ostsee-Flachgründe für überwinternde Meeresenten	Corax	12	234-254
BRENNING, U. et al.	1996	Rote Liste der Vogelarten des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee	Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz	48	
BUSCHE, G., BERNDT, R. K. & NEHLS, G.	1993	Trauerent - Melanitta nigra. In: BERNDT, R. K. & BUSCHE, G.: Vogelwelt in Schleswig-Holstein, Bd. 4			82-88
DURINCK, J. et al.	1994	Important marine areas for wintering birds in the Baltic Sea. EU			

		DG XI research contract no. 2242/90-09-01. Ornis Consult report 1994			
GARTHE et al.	2003	See- und Wasservögel in der deutschen Ostsee und ihr Schutz im Rahmen internationaler Vereinbarungen. F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz			
KIRCHHOFF, K., PROKOSCH, P. THIESSEN, H.	1983	Wasservogelerfassung mit dem Flugzeug an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste	Corax	9	157-177
KOOP, B.	1996	Erfassung der Wasservogelmauserbestände in Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forst Schleswig-Holstein			
KUBE, J. & STRUWE, B.	1994	Die Ergebnisse der Limikolenzählungen an der südwestlichen Ostseeküste 1991	Corax - Sonderheft	15 - 2	4-56
MEISSNER, J.	1993	Bestand und Verbreitung der Meersenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung der Winterhalbjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93. Im Auftrag des MUNF S-H			
MEISSNER, J.	1994-1997	Bestand und Verbreitung der Meeresenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Jahresbericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung im Auftrag des Landesamtes f. Natur u. Umwelt Schl.- Holstein			
MEISSNER, J. & STRUWE, B.	1994	Results of the midwinter count in 1993 on the Baltic Coast of Schleswig-Holstein, Germany	IWRB Seaduck Res. Group Bull.	4	36-38
MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000			
MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004			
MUNL - Ministe-		Kurzgutachten zu den schleswig-			

rium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La		holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge Vogelschutzgebiete. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand März 2004			
MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004			
PROKOSCH, P. & KIRCHHOFF, K.	1983	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung in Schleswig-Holstein	Corax	9	179-204
SKOV, H. et al.	2000	Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea. BirdLife International			
SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.
STRUWE, B.	1992	Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservögel. Teil A: Ostseeküste. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schl.-Hol			
Struwe, B. & H. W. Nehls	1992	Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung im Januar 1990 an der Deutschen Ostseeküste	Seevögel	13	18-28

## 9. Anhang

- Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE 1530-491 Östliche Kieler Bucht in der Fassung von 2009
- Anlage 9.2. Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 1530-491 Küstenstreifen West- und Nordfehmarn in der Fassung vom 2011
- Anlage 9.3. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1530-491 Östliche Kieler Bucht
- Anlage 9.4. FFH-Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 1530-491 Küstenstreifen West- und Nordfehmarn
- Anlage 9.5. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Wallnau"

- Anlage 9.6. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Krummsteert Sulsdorfer Wiek/Fehmarn)
- Anlage 9.7. Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Insel Fehmarn
- Anlage 9.8. After-Life-Conservationplan „Südwestfehmar“

## Anlage 9.1. Standard-Datenbogen SPA

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Details Schutzgebiete

Detailinformationen für Gebiet 1530-491

Gebietsbeschreibung	
	Beschreibung
<b>Gebietsnummer:</b>	1530-491
<b>Gebietstyp:</b>	J
<b>Landesinterne Nr.:</b>	
<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Schleswig-Holstein
<b>Name:</b>	Östliche Kieler Bucht
<b>geographische Länge:</b>	104751
<b>geographische Breite:</b>	542620
<b>Fläche:</b>	74690 ha
<b>Höhe:</b>	0 bis 0 über NN
<b>mittlere Höhe:</b>	0 über NN
<b>Fläche enthalten in:</b>	
<b>Meldung an EU:</b>	
<b>Anerkannt durch EU seit:</b>	
<b>Vogelschutzgebiet seit:</b>	01.09.04
<b>FFH-Schutzgebiet seit:</b>	
<b>Niederschlag:</b>	0 bis 0 mm/a
<b>Temperatur:</b>	0 bis 0 °C
<b>mittlere Jahresschwankung:</b>	0 °C
<b>erfasst am:</b>	01.06.04
<b>letzte Aktualisierung:</b>	12.03.09
<b>meldende Institution:</b>	Schleswig-Holstein, Landesamt

## Landkreise im Gebiet 1530-491

Nummer	Name	Anteil in %
01.055	Ostholstein	5 %

Landkreise im Gebiet 1530-491		
Nummer	Name	Anteil in %
00.001	Meeresgebiete ohne Zuordnung	93 %
01.057	Plön	2 %

Naturräume:

• Naturräume:
• 702 Ostholsteinisches Hügel- und Seenland
○ naturräumliche Haupteinheit: D23 Schleswig-Holsteinische Hügelland (Jungmoränenlandschaft)
• 902 Westliche Ostsee
○ naturräumliche Haupteinheit: D72 Westliche Ostsee

Bewertung und Schutz:	
Faktor	Eigenschaft
<b>Kurzcharakteristik:</b>	Flache Meeresbucht der Ostsee mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen.
<b>Bemerkung:</b>	Zusammenlegung der EGV 1432-401, 1528-401, 1530-401, 1531-401 und 1630-401.
<b>Schutzwürdigkeit:</b>	International bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für mehrere Wasservogelarten sowie wichtiges Brutgebiet für Strand- und Küstenvögel.
<b>Geowissensch. Bedeutung:</b>	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):		
Kürzel	Habitatklasse	Anteil in Prozent
B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	65 %
B1	Tiefwasserkomplex, geringe Salinität (> 15 m Wassertiefe)	30 %
D	Binnengewässer	3 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	1 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:								
Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint. Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1530-491	1528-391		FFH	b	*	Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp u. vorgelagerte Flachgr	5483	100 %
1530-491	1631-392		FFH	b	*	Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht	61830	96 %
1530-491	1629-391		FFH	b	*	Strandseen der Hohwachter Bucht	1319	94 %
1530-491	1627-321		FFH	b	/	Hagener Au und Passader See	525	0 %
1530-491	1629-320		FFH	b	/	Hohenfelder Mühlenau	155	0 %
1530-491	1631-393		FFH	b	*	Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel	315	81 %
1530-491	1631-391		FFH	b	/	Putlos	1042	0 %
1530-491	1730-326		FFH	b	/	Tal der Kükelühner Mühlenau	173	0 %
1530-491	1532-391		FFH	b	*	Küstenstreifen West- und Nordfehmar	1459	88 %
1530-491	1729-392		FFH	b	*	Kossautal und angrenzende Flächen	213	47 %
1530-491			HEL	b	=	Östliche Kieler Bucht	74690	100 %
1530-491		20	LSG	b	*	Nordküste von Großenbrode	167	24 %
1530-491		5	LSG	b	*	Ostseeküste a.d.Gebiet der Gmd. Behrendorf u. Hohwach	1391	60 %
1530-491		21	LSG	b	*	Küsten von Johannistal und Heiligenhafen einschl. Salzwiesen	727	9 %
1530-491		23	LSG	b	*	Insel Fehmarn	1521	49 %
1530-491		108	NSG	b	+	Sehendorfer Binnensee und Umgebung	227	100 %
1530-		37	NSG	b	+	Bottsand	90	100 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:								
Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint. Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
491								
1530-491		58	NSG	b	+	Wesseker See	239	100 %
1530-491		69	NSG	b	+	Graswarder Heiligenhafen	228	100 %
1530-491		90	NSG	b	+	Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn	342	100 %
1530-491		89	NSG	b	+	Wallnau/Fehmarn	299	100 %
1530-491		17	NSG	b	+	Grüner Brink	140	100 %
1530-491			NSG	g	/	Hohenfelder Mühlenau	18	0 %
1530-491			NSG	g	*	Erweiterung NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wiek	48	71 %
1530-491			NSG	g	*	Nördliche Seenniederung Fehmarn	832	31 %
1530-491		42	NSG	b	/	Weißenhäuser Brök	59	0 %
1530-491		154	NSG	b	+	Kronswarder und südlicher Teil des Großen Binnensees	152	100 %
1530-491		53	NSG	b	+	Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen	109	100 %
1530-491		157	NSG	b	+	Strandseelandschaft bei Schmoel	55	100 %
1530-491			RAM	b	+	West- und Nordküste der Insel Fehmarn	23528	100 %

Legende:

Status

g: geplant

s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten

e: einstweilig sichergestellt

b: bestehend

Art

=: deckungsgleich

-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)

\*: teilweise Überschneidung

/: angrenzend

+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

Gefährdung:

- Die Angaben sind unter Punkt 6.1 enthalten. Weitere Informationen liegen z. Zt. nicht vor.

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	2 %		innerhalb	neutral
160	Forstwirtschaftliche Nutzung	1 %		innerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	90 %		innerhalb	negativ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	90 %		innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	90 %		innerhalb	negativ
230	Jagd	5 %		innerhalb	negativ
500	Verkehrswege und -anlagen	0 %		außerhalb	negativ
510	Energieleitungen	0 %		außerhalb	negativ
520	Schifffahrt	90 %		innerhalb	negativ
621	Wassersport	85 %		innerhalb	negativ
690	Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	5 %		innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	0 %		außerhalb	negativ
730	Militärübungen	5 %		innerhalb	neutral
802	Landgewinnung durch Eindeichung (Meere, Ästuare, Watten)	1 %		innerhalb	negativ

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

Taxon	Code	Name	Status	Pop.- Größe	Erh.- Zust.	Biog.- Bed	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
AVE	ACROSCHO	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	n	315	B	h	A	A	A	1999
AVE	ALAUARVE	Alauda arvensis (Feldlerche)	n	291	B	h	B	B	B	1999
AVE	ANASCLYP	Anas clypeata (Löffelente)	m	950	B	h	A	B	B	2000
AVE	ANASQUER	Anas querquedula (Knäkente)	n	12	B	h	B	B	B	1999
AVE	ANASSTRE	Anas strepera (Schnatterente)	m	3500	B	h	A	A	A	2000
AVE	ANSEALBI	Anser albifrons (Bläßgans)	m	4500	B	h	A	B	B	2000
AVE	ANSEANSE	Anser anser (Graugans)	m	4400	B	h	A	A	A	2000
AVE	ANTHPRAT	Anthus pratensis (Wiesenpieper)	n	219	B	h	B	B	B	1999
AVE	AYTHFERI	Aythya ferina (Tafelente)	m	4500	B	h	A	A	A	2000
AVE	AYTHFULI	Aythya fuligula (Reiherente)	w	20800	B	h	A	A	A	1999
AVE	AYTHMARI	Aythya marila (Bergente)	w	5500	B	h	A	A	A	1999
AVE	BOTASTEL	Botaurus stellaris (Rohrdommel)	n	12	A	h	A	A	A	1999
AVE	BRANLEUC	Branta leucopsis (Nonnengans, Weißwangengans)	m	400						2006
AVE	BUCECLAN	Bucephala clangula (Schellente)	w	6700	B	h	A	A	A	1999
AVE	CHARHIAT	Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)	n	83						2006
AVE	CHLINIGE	Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)	n	3	B	h	B	C	C	1999
AVE	CIRCAERU	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	n	21	B	h	A	B	B	1999
AVE	CLANHYEM	Clangula hyemalis (Eisente)	m	35000	B	h	A	A	A	2000
AVE	CYGNCYGN	Cygnus cygnus	w	440	B	h	A	A	A	1999

Taxon	Code	Name	Status	Pop.- Größe	Erh.- Zust.	Biog.- Bed	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
		(Singschwan)								
AVE	GALLGALL	Gallinago gallinago (Bekassine)	n	12	B	h	C	C	C	1999
AVE	HALIALBI	Haliaeetus albicilla (Seeadler)	n	1	B	h	B	B	B	1999
AVE	MELANIGR	Melanitta nigra (Trauerente)	w	75000	B	h	A	A	A	1999
AVE	MERGALBE	Mergus albellus (Zwergsäger)	w	110	B	h	B	B	B	1999
AVE	MERGSERR	Mergus serrator (Mit- telsäger)	n	71	B	s	A	A	A	1999
AVE	MOTAFLAV	Motacilla flava (Schafstelze)	n	45	B	h	C	C	C	1999
AVE	NETTRUFI	Netta rufina (Kolben- ente)	n	7	B	n	A	A	A	1999
AVE	PLUVAPRI	Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)	m	1500	B	h	A	C	C	2000
AVE	PORZPORZ	Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)	n	76	B	h	A	A	A	1999
AVE	RECUAVOS	Recurvirostra avoset- ta (Säbelschnäbler)	n	63	B	h	A	C	C	1999
AVE	SOMAMOLI	Somateria mollissima (Eiderente)	w	120000	B	h	A	A	A	1999
AVE	STERALBI	Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	n	32	B	h	A	B	B	1999
AVE	STERHIRU	Sterna hirundo (Flußseeschwalbe)	n	50	B	h	B	B	B	1999
AVE	STERPARA	Sterna paradisaea (Küstenseeschwalbe)	n	31	B	s	A	C	C	1999
AVE	TRINTOTA	Tringa totanus (Rot- schenkel)	n	102	B	h	A	C	C	1999
AVE	VANEVANE	Vanellus vanellus (Kiebitz)	n	136	B	h	B	C	C	1999

Legende:

Grund

s: selten (ohne Gefährdung)

i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)

l: lebensraumtypische Arten

z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung

t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)

n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)

o: sonstige Gründe

e: Endemiten

#### Populationsgröße

1: 1-5

5: 101-250

r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)

4: 51-100

3: 11-50

6: 251-500

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)

2: 6-10

8: 1001-10.000

7: 501-1000

9: >10.000

c: häufig, große Population (common)

p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)

#### Status

b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)

s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

r: resident

w: Überwinterungsgast

a: nur adulte Stadien

e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

g: Nahrungsgast

n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)

t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)

u: unbekannt

j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)

m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging

Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Verlag
SH63226176330818	BERNDT, R. K., NEHLS, G. & KIRCHHOFF, K.	1993	Eiderente - Somateria mollissima. In: Berndt, R. K. & Busche, G.: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 4		Wachholtz
SH63226176589850	BRÄGER, S. & NEHLS, G.	1987	Die Bedeutung der schleswig-holsteinischen Ostsee-Flachgründe für überwinternde Meerestenten	Corax	
SH63226176699137	BRENNING, U. et al.	1996	Rote Liste der Vogelarten des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee	Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz	
SH63226176872286	BUSCHE, G., BERNDT, R. K. & NEHLS, G.	1993	Trauerent - Melanitta nigra. In: BERNDT, R. K. & BUSCHE, G.: Vogelwelt in Schleswig-Holstein, Bd. 4		Wachholtz
SH63226177072354	DURINCK, J. et al.	1994	Important marine areas for wintering birds in the Baltic Sea. EU DG XI research contract no. 2242/90-09-01. Ornithology Consult report 1994		
SH63226177317236	GARTHE et al.	2003	See- und Wasservogel in der deutschen Ostsee und ihr Schutz im Rahmen internationaler Vereinbarungen. F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz		
SH63226696953349	KIRCHHOFF, K., PROKO- SCH, P. THIES- SEN, H.	1983	Wasservogelerfassung mit dem Flugzeug an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste	Corax	
SH63226696866174	KOOP, B.	1996	Erfassung der Wasservogelmauserbestände in Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forst Schleswig-Holstein		
SH63226697067003	KUBE, J. & STRUWE, B.	1994	Die Ergebnisse der Limikolenzählungen an der südwestlichen Ostseeküste 1991	Corax - Sonderheft	
SH63226697209998	MEISSNER, J.	1993	Bestand und Verbreitung der Meerestenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung der Winterhalbjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93. Im Auftrag des MUNF S-H		
SH63226697362808	MEISSNER, J.	1994- 1997	Bestand und Verbreitung der Meerestenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Jahresbericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung im Auftrag des Landesamtes f. Natur u. Umwelt Schl.-Holstein		
SH63226697479646	MEISSNER, J. & STRUWE, B.	1994	Results of the midwinter count in 1993 on the Baltic Coast of Schleswig-Holstein, Germany	IWRB Seaduck Res. Group Bull.	
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand		

Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Verlag
	Schleswi		11.01.2000		
SH63233342622493	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004		
SH63233342748394	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge Vogelschutzgebiete. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand März 2004		
SH63233342398381	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004		
SH63226697635180	PROKOSCH, P. & KIRCHHOFF, K.	1983	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung in Schleswig-Holstein	Corax	
SH63226697988468	SKOV, H. et al.	2000	Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea. BirdLife International		
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	
SH63226698084165	STRUWE, B.	1992	Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservögel. Teil A: Ostseeküste. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schl.-Hol		
SH63227383316704	Struwe, B. & H. W. Nehls	1992	Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung im Januar 1990 an der Deutschen Ostseeküste	Seevögel	

Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse

**Privat Kommunen Land Bund Sonstige**

0 % 0 % 0 % 0 % 0 %

## Anlage 9.2. Standard-Datenbogen

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
 Details Schutzgebiete

Detailinformationen für Gebiet 1532-391

Gebietsbeschreibung	
	Beschreibung
<b>Gebietsnummer:</b>	1532-391
<b>Gebietstyp:</b>	K
<b>Landesinterne Nr.:</b>	
<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Schleswig-Holstein
<b>Name:</b>	Küstenstreifen West- und Nordfehmar
<b>geographische Länge:</b>	110739
<b>geographische Breite:</b>	543124
<b>Fläche:</b>	1459 ha
<b>Höhe:</b>	0 bis 0 über NN
<b>mittlere Höhe:</b>	0 über NN
<b>Fläche enthalten in:</b>	
<b>Meldung an EU:</b>	01.09.04
<b>Anerkannt durch EU seit:</b>	
<b>Vogelschutzgebiet seit:</b>	
<b>FFH-Schutzgebiet seit:</b>	08.01.10
<b>Niederschlag:</b>	0 bis 0 mm/a
<b>Temperatur:</b>	0 bis 0 °C
<b>mittlere Jahresschwankung:</b>	0 °C
<b>erfasst am:</b>	01.06.04
<b>letzte Aktualisierung:</b>	13.08.11
<b>meldende Institution:</b>	Schleswig-Holstein, Landesamt

Landkreise im Gebiet 1532-391		
Nummer	Name	Anteil in %
01.055	Ostholstein	95 %
00.001	Meeresgebiete ohne Zuordnung	5 %

Naturräume:

• Naturräume:
• 703 Nordoldenburg und Fehmarn
◦ naturräumliche Haupteinheit: D23 Schleswig-Holsteinische Hügelland (Jungmoränenlandschaft)

Bewertung und Schutz:

Faktor	Eigenschaft
<b>Kurzcharakteristik:</b>	Schmaler, landseitiger Küstenstreifen der West- und Nordseite der Insel Fehmarn zwischen der Insel Warder und Grüner Brink oberhalb der Wasserlinie.
<b>Bemerkung:</b>	Zusammenlegung der Gebiete 1432-301, 1532-324 , 1532-325 u. 1532-303
<b>Schutzwürdigkeit:</b>	Vom Meer aufgebaute, langgestreckte Strandwall- und Strandseenlandschaft mit vielfältigen Übergängen und Ausprägungen. Sie gehört zu den großflächigsten Landschaften diesen Typs in Schleswig-Holstein.
<b>Geowissensch. Bedeutung:</b>	Das Gebiet ist Teil des geowissenschaftlich schützenswerten Objektes 'Strandwälle Wallau / Kopendorfer See / Fehmarn'.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):		
Kürzel	Habitatklasse	Anteil in Prozent
D	Binnengewässer	40 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	21 %
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	17 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ("verbessertes Grasland")	10 %
C2	Salzgrünlandkomplex ohne Tideneinfluß [Ostsee]	7 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	2 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	2 %
F1	Ackerkomplex	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint. Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1532-391	1530-491		EGV	b	*	Östliche Kieler Bucht	74690	2 %

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint. Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1532-391	1631-392		FFH	b	/	Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht	62110	0 %
1532-391			HEL	b	*	Östliche Kieler Bucht	74163	2 %
1532-391			LSG	b	*	Insel Fehmarn	1521	54 %
1532-391		17	NSG	b	*	Grüner Brink	140	70 %
1532-391		89	NSG	b	*	Wallnau/Fehmarn	299	81 %
1532-391		90	NSG	b	*	Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn	342	32 %
1532-391			NSG	g	*	Nördliche Seeniederung	832	82 %
1532-391			RAM	b	/	West- und Nordküste der Insel Fehmarn	23528	0 %

Legende:

Status

g: geplant

s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten

e: einstweilig sichergestellt

b: bestehend

Art

=: deckungsgleich

-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)

\*: teilweise Überschneidung

/: angrenzend

+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

Gefährdung:

- Die Angaben sind bereits vollständig unter Punkt 6.1 enthalten. Weitere Informationen liegen z. Zt. nicht vor.

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
110	Pestizideinsatz	1 %		innerhalb	negativ
120	Düngung	1 %		innerhalb	negativ
140	Beweidung	6 %		innerhalb	negativ
140	Beweidung	10 %		innerhalb	positiv
141	Aufgabe der Beweidung	1 %		innerhalb	negativ
162	Anpflanzung nicht autochthoner Arten	2 %		innerhalb	negativ
230	Jagd	70 %		innerhalb	neutral
250	Entnahme von Pflanzen	10 %		innerhalb	negativ
403	Zersiedlung (Streusiedlung)	1 %		innerhalb	negativ
501	Fuß- und Radwege	1 %		innerhalb	neutral
502	Straße, Autobahn	1 %		innerhalb	neutral
520	Schifffahrt	0 %		außerhalb	neutral
608	Camping- und Caravanplätze	0 %		außerhalb	negativ
622	Wandern, Reiten, Radfahren	1 %		innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	5 %		innerhalb	negativ
853	Wasserstandsregulierung	26 %		innerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	1 %		innerhalb	negativ
947	Sturmflut	5 %		innerhalb	positiv

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	1	0,07 %	A	1	1	1	B	B	B	B	2004
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	403	27,62 %	C	4	3	1	C	C	C	C	2004
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	87,57	6,00 %			2	1	B	B	B	B	2008

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	40,22	2,76 %	A	3	3	1	A	A	A	A	2008
1210	Einjährige Spülsäume	26,91	1,84 %	A	2	1	2	C	B	B	B	2008
1210	Einjährige Spülsäume	7,33	0,50 %	A	2	1	2	B	A	A	B	2004
1210	Einjährige Spülsäume	3,64	0,25 %			1	1	A	A	A	B	2008
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	14,26	0,98 %			2	2	A	B	B	B	2008
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	34,46	2,36 %			3	3	C	B	B	B	2008
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	18,34	1,26 %	B	1	1	1	B	B	B	B	2008
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	2,66	0,18 %	B		1	1	B		B	C	2008
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )	73,4	5,03 %	A	2	1	1	B	A	A	B	2008
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )	2,16	0,15 %	A	2	1	1	A	B	B	B	2008
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )	128,14	8,78 %			1	1	C	B	B	B	2008
2110	Primärdünen	1,16	0,08 %	B		1	1	A		B	C	2008

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2110	Primärdünen	2,69	0,18 %	B		1	1	B		B	C	2008
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	19,3	1,32 %	B		1	1	B	B	B	B	2008
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	9,9	0,68 %	B		1	1	C	B	B	B	2008
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	54,02	3,70 %	A	2	1	1	B	A	A	A	2008
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	7,53	0,52 %			1	1	C	B	B	A	2008
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	9,7	0,66 %	A	1	1	1	A	B	B	A	2008
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	4,29	0,29 %	B	1	1	1	B	A	A	B	2004
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)	3,3	0,23 %			1	1	A	A	A	B	2008
2190	Feuchte Dünentäler	5,94	0,41 %			1	1	C	B	B	B	2008
2190	Feuchte Dünentäler	1,29	0,09 %	B	1	1	1	B	B	B	B	2008
2190	Feuchte Dünentäler	,29	0,02 %			1	1	A	B	B	B	2008
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hyd-	15,12	1,04 %	B		1	1	C		B	C	2008

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
	rocharitions											

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:												
Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed	Ges.-W. D	Gr	
AMP	BOMBBOMB	Bombina bombina (Rotbauchunke)	r	3	5	1	1	B	n	B		
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita (Kreuzkröte)	r	8								
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis (Wechselkröte)	r	7								
AMP	RANAARVA	Rana arvalis (Moorfrosch)	r	9								
AMP	TRITCRIS	Triturus cristatus (Kammolch)	r	8	2	3	1	B	h	C		

Legende:

Grund

s: selten (ohne Gefährdung)

i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)

l: lebensraumtypische Arten

z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung

t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)

n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)

o: sonstige Gründe

e: Endemiten

Populationsgröße

1: 1-5

5: 101-250

r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)

4: 51-100

3: 11-50

6: 251-500

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)

2: 6-10

8: 1001-10.000

7: 501-1000

9: >10.000

c: häufig, große Population (common)

p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)

#### Status

b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)

s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

r: resident

w: Überwinterungsgast

a: nur adulte Stadien

e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

g: Nahrungsgast

n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)

t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)

u: unbekannt

j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)

m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging

#### Literatur:

Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63212290941233	BALZER, S., BOEDECKER, D. & U. HAU- KE	2002	Interpretation, Abgren- zung und Erfassung der marinen und Küsten- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1	20 - 28	
SH63206232867622	BALZER, S., HAUKE, U. & SSYMANK, A.	2002	Nationale Gebietsbewer- tung gemäß FFH- Richtlinie: Bewertungs- methodik für die Lebens- raumtypen nach Anhang I in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1,		
SH63214424414602	DIERSSEN,	1989	Flächenschutzkonzept				

## Literatur:

Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
	K. et al		zur Erhaltung der botanischen Besonderheiten des Naturraumes Nordoldenburg/Fehmarn. Im Auftrag des LANU, unveröffentlichte Polykopie				
SH63212621218063	GGV - Voß, K., Grell, H. & Grell, O.	2003	Vorkommen von Kammolch und Rotbauchunke in der FFH-Gebietskulisse der schleswig-holsteinischen Landesregierung. - Unveröffentlichtes Gutachten				
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000				
SH63233342622493	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004				
SH63233342398381	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004				
SH63206233918653	SSYMANK, A. et al	2003	Die gemeinschaftliche Bewertung der deutschen FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 und der Stand der Umsetzung	Natur und Landschaft 78	Heft 6	268- 279	
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.	

## Literatur:

Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
			Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)				
SH63223005058173	TRIOPS	2002	FFH- Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein				

## Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse

**Privat Kommunen Land Bund Sonstige**

0 % 0 % 0 % 0 % 0 %

### Anlage 9.3. Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

**a) von besonderer Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
  - Löffelente (*Anas clypeata*) (R)
  - Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
  - Schnatterente (*Anas strepera*) (R)
  - Bläßgans (*Anser albifrons*) (R)
  - Graugans (*Anser anser*) (R)
  - Tafelente (*Aythya ferina*) (R)
  - Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
  - Bergente (*Aythya marila*) (R)
  - **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
  - Schellente (*Bucephala clangula*) (R)
  - **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
  - Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
  - **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
  - **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
  - Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
  - **Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)**
  - Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
  - Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
  - **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
  - Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
  - **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
  - **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**
- b) von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
  - Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
  - **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
  - **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avissetta*) (B)**
  - **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**
  - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

#### 2. Erhaltungsziele

##### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen

als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existenzielle

Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten.

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen

Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

##### 2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Blässgans, Graugans, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe**

**Erhaltung**

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen,

Lagunen (für (Meeres-)Enten),

- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,

- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation

als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem 15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit (für den Mittelsäger),

- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage

(für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),

- von Schlick- und Mischwatflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen

Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),

- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie

Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien;

von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe).

**Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz**

**Erhaltung**

- offener Kulturlandschaften und der natürlicherweise offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen;

einer extensiven Grünlandnutzung,

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter aber nicht zu

hoher Vegetation wie z.B. feuchte Brachflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland

und extensiv beweidetes Grünland; von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,

- von geeigneten Rastgebieten wie offenen Kurzgraswiesen und weiträumigen Ackerfluren,

sowie günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Goldregenpfeifer),

- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte,

niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. unbeweidete Salzwiesen

und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland (Rotschenkel, Kiebitz sowie im Umfeld der Brutplätze der Trauerseeschwalbe, auch Rastgebiete des Goldregenpfeifers),

- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und

einer geringen Nutzungsintensität, v.a. in Verbindung mit Grünland (Rotschenkel und Kiebitz),

- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.07.,

- von deckungsreichen Brutgewässern; von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z. T. kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme (Knäkente);
- von ausreichend hohen Wasserständen in den Brutgebieten (Knäkente und Trauerseeschwalbe),
- von pflanzenreichen, flachen Gewässern mit Büten, schwimmenden Pflanzenteppichen, als Nestunterlagen (Trauerseeschwalbe).

**Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer, wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente**

**Erhaltung**

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.; hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan),
- von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischreichen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäger),
- störungsarmer Strandseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armelechteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (Kolbenente).

**Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn**

**Erhaltung**

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn),

- einer extensiven Nutzung von Grünlandsstandorten.

**Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler**

**Erhaltung**

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08..

Anlage 9.4. Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“

## 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

### a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1330 Atlantische Salzwiesen\* (*Glauco-Pucinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation
- 2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 4030 Trockene europäische Heiden
  
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung der durch natürliche Küstendynamik entstandenen und außendeichs der natürlichen Entwicklung unterliegenden Strandwall- und Strandseenlandschaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften in Verbindung mit Röhrichten, Grünlandflächen, Salzwiesen sowie der in dem Gebiet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammolchbestände.

Für die Lebensraumtypen Code 1150\*, 1210, 1220, 1330 und 2130\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

## **2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### **1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten.

### **1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)**

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- prägender Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

### **1210 Einjährige Spülsäume**

### **1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände**

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäume und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation**

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)**

#### Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen der Quellebestände aus *Salicornia ramosissima*.

### **1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)**

#### Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **2110 Primärdünen**

#### Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen.

### **2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)**

#### Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

### **2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)**

#### Erhaltung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)**

#### Erhaltung

- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **2170 Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)**

#### Erhaltung

- von Dünen- und Dünentalkomplexen mit Kriechweidenbeständen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen typischen und charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Heiden und Feuchtheiden,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse.

### **2190 Feuchte Dünentäler**

#### Erhaltung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischer Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Dünenheiden oder Gebüsche.

•

### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder**

#### **Hydrocharitions**

#### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, u. a. natürliche pH- und Trophiewerte,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Mager- Feucht- und Nasswiesen, Quellbereichen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichte und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermoorung,

- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

#### **4030 Trockene europäische Heiden**

##### Erhaltung

- Erhaltung der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- Erhaltung von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder,
- Erhaltung der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- Erhaltung der natürlichen Nährstoffarmut,
- Erhaltung bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

#### **1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

##### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

#### **1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

##### Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhäufen u.ä.,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- bestehender Populationen.

## Anlage 9.5. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“

**Vom 22. Januar 2013**

*Zum 24.11.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

### § 1

#### **Erklärung zum Naturschutzgebiet**

(1) Das Gebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ in der Stadt Fehmarn, Kreis Ostholstein, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zum überwiegenden Teil Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7) und besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 368).

Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der

ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ unter Nummer 90 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 395 ha groß. Es umfasst das Windwatt, den Nehrungshaken mit Bildungen von Strandwallsystemen, Dünen, Strandseen, Salzwiesen, Stillgewässer, Gehölzbestände, Brackröhrichte, die eingedeichte ehemalige Ostseebucht Sulsdorfer Wiek und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Flügge, Orth, Püttsee, Wallnau und Sulsdorf auf Fehmarn sowie Flachwasserbereiche der Ostsee.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sind die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.

Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b sind die FFH-Gebiete senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen.

Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde, 24106 Kiel, verwahrt. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein, untere Naturschutzbehörde, 23701 Eutin,
2. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Fehmarn, 23769 Fehmarn, niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### **Schutzzweck, Erhaltungsziele**

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Erhaltung des Windwatts, des Nehrungshakens mit seinen Bildungen von Strandwallsystemen, flachen Dünenbereichen, naturnahen Gehölzbeständen, Salzwiesen, Strandseen, Flachwasserbereichen, Brackröhrichten sowie der Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es ist Lebensraum vielfältiger, teilweise

gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere ruhebedürftiger und störungsempfindlicher Vogelarten. Viele der Arten und Lebensräume sind von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Insbesondere gilt es,

1. das küstengeprägte Gebiet mit seinen natürlichen, dynamischen Prozessen,
2. den Nehrungshaken mit den naturraumtypischen Lebensräumen der Ostsee im Flachwasserbereich sowie der Küste, insbesondere der Sandbänke, der Wattflächen, der Strandseen, der Spülsäume, der Kiesstrände, der Salzwiesen des Quellerwatts, der Brackröhrichte, der Weißdünen, der Graudünen und der Primärdünen,
3. die auf den Lebensraum spezialisierten, für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und die seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Brutvogelarten,
4. die Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und Mausergebiete für Zug- und Wasservogelarten,
5. die geologische und geomorphologische Eigenart dieses Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen,
6. die Eigenart und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln sowie
7. die ungestörte Entwicklung der geologischen und biologischen Prozesse auf den für Naturschutzzwecke erworbenen Flächen und
8. eine extensive Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu fördern sowie
9. die in Anlage 2 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nr. 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;

15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
16. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
17. in den Gewässern außerhalb der Ostsee zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen sowie innerhalb eines 50 m breiten Gewässerstreifens entlang der Uferlinie des Krummsteerts zu baden;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu fahren;
20. im Naturschutzgebiet zu reiten;
21. auf dem Nehrungshaken Krummsteert anzulanden.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde;
2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG der übrigen als
  - a) Acker genutzten, in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a kariert dargestellten Flächen,
  - b) Grünland genutzten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln oder Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen aufzubringen;
3. die der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) der als Wald genutzten Flächen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des LJagdG sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des BJagdG auf Füchse, Marderhund, Waschbär, Mink und Marder in dem in der Übersichtskarte 1 a mit Punktsignatur und in der Abgrenzungskarte 1 a gelb unterlegt dargestellten Bereich des Nehrungshakens Krummsteert;
5. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des BJagdG auf den übrigen Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig,
  - a) die Wasservogeljagd außerhalb der als Acker genutzten Flächen auszuüben,
  - b) die Jagd auf Graureiher auszuüben,
  - c) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen,
  - d) Wild zu füttern, Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen;
6. die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen im Sinne des § 26 BJagdG auf den als Acker genutzten Flächen;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) oder der Küstenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) getroffen sind, dabei ist es jedoch unzulässig,
  - a) den Fischfang mit der Handangel und das Schleppangeln innerhalb des ufernahen, 50 m breiten Gewässerstreifens entlang der Uferlinie des Krummsteerts sowie in der Sulsdorfer Wiek auszuüben, diese Bereiche sind in der Übersichtskarte 1 a und der Abgrenzungskarte 1 a grau unterlegt dargestellt;
  - b) Wattwürmer auszugraben oder auszuspülen;
8. der Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten baulichen Anlagen und Pumpwerke;
9. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
  - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
  - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar

2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012

(GVOBl. Schl.-H. S. 712);

10. der Betrieb und die Unterhaltung

a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und

b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;

11. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

12. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch unzulässig, wassergefährdende, auswaschoder auslaugbare Materialien zu verwenden;

13. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des siebenten Teiles des LWG sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten, unzulässig sind dabei jedoch Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;

14. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraße Ostsee nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

15. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörden;

16. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;

17. das Befahren der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen jeder Art, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind;

18. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 des LNatSchG zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG

Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und

b) von geophysikalischen Messungen;

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Errichtung von Flächen und den Betrieb von Messstellen;

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG, eine Ausnahme ist nicht erforderlich, wenn eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 vorgesehen ist;

4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;

5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten; eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 LWG im Bereich der Deiche und Dämme und 6. das Betreten des Naturschutzgebiets außerhalb der Wege unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Verordnung.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzwecks erforderlich ist; dies gilt nicht für die Wasservogeljagd.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;

6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer gemäß §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern; 7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;

8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;

9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;

10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;

11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;

13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;

14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;

15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt sowie mit Luftsportgeräten startet oder landet;

16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt;

17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern außerhalb der Ostsee badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern außerhalb der Ostsee Schiffsmodelle fahren lässt sowie innerhalb eines 50 m breiten Gewässerstreifens entlang der Uferlinie des Krummsteerts badet;

18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;

19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege fährt;

20. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 im Naturschutzgebiet reitet;

21. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 auf dem Nehrungshaken Krummsteert anlandet.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 LJagdG handelt, wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt. Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 LJagdG handelt ferner, wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Wasservogeljagd außerhalb der als Acker genutzten Flächen ausübt,

- b) die Jagd auf Graureiher ausübt,
- c) Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen,
- d) Wild füttert, Wildäcker oder Wildäsungsflächen anlegt oder betreibt oder Brutkästen für Enten aufstellt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde.

**§ 8**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/ Fehmarn“ vom 9. Oktober 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 312), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 4. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 670), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) <sup>\*</sup>), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Januar 2013

Dr. Robert Habeck

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft,

Umwelt und ländliche Räume

## Anlage 9.6. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Wallnau/Fehmarn"

**Vom 23. Dezember 1977**

*Zum 23.11.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt (LVO v. 12.10.2005, GVOBl. S. 487)

Aufgrund des § 14 und des § 57 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), wird verordnet:

### § 1

(1) Die in der Gemeinde Petersdorf auf Fehmarn, Kreis Ostholstein, gelegenen Wallnauer Teiche (Kopendorfer

See) werden mit der sie umgebenden Niederung und einem 300m breiten Wasserstreifen der Ostsee zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Wallnau/Fehmarn" wird unter Nummer 89 in das beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 297 ha groß und wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden durch die Nordseite des Flurstückes 26/4 der Flur 2, Gemarkung Wallnau auf Fehmarn sowie der Flurstücke 83/29, 92/38, 32/3, 85/16, 5/2 und 5/3 der Flur 1, Gemarkung Wallnau auf Fehmarn und durch eine sich an das Flurstück 86/31 anschließende, 300m lange, nach Nordwesten verlaufende Linie in der Ostsee,

2. im Westen durch eine rund 1900m lange, von Norden nach Süden verlaufende, strandparallele Linie in der Ostsee,

3. im Süden durch eine 300m lange, von Westen nach Osten verlaufende Linie in der Ostsee bis zur Einmündung des Weges nach Püttsee, von dort aus durch die Nordseite dieses Weges auf einer Länge von rund 800m und durch die Nordseite des sich anschließenden Grabens auf einer Länge von rund 740m und 4. im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 25/3, 23/3, 3/3 und 21/3 der Flur 2, Gemarkung Wallnau auf Fehmarn und des Flurstückes 14/1 der Flur 6, Gemarkung Wallnau auf Fehmarn.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25000 und einer Katasterkarte im Maßstab 1:2.000 rot eingetragen. Sie sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Landschaftspflegebehörde, beim Landrat des Kreises Ostholstein als unterer Landschaftspflegebehörde, beim Amtsvorsteher des Amtes Fehmarn und beim Bürgermeister der Gemeinde Petersdorf auf Fehmarn niedergelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) In dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Karte im Maßstab 1:25.000 ist das Naturschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

### § 3

Das in Teilen in die Ostsee hineinreichende Naturschutzgebiet dient der Erhaltung ausgedehnter, flachgründiger Teiche mit den sie umgebenden feuchten Wiesen einschließlich des im Westen vorgelagerten Strandes mit Strandwall und Dünenbildungen. Es ist Lebensraum charakteristischer, besonders zahl und artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften. In dem Gebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.

### § 4

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten

1. das Naturschutzgebiet außerhalb der von der Landschaftspflegebehörde zugelassenen Wege oder ohne Führung durch dazu befugte Personen zu betreten,

2. Pflanzen einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,

3. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester

oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

4. Bodenbestandteile abzubauen oder einzubringen oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen oder Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu sammeln oder zu verunstalten,

5. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,

6. Feuer zu machen,

7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen Schiffsfahrtszeichen, amtliche Hinweis- und Warntafeln und amtliche Verkehrszeichen,
8. bauliche Anlagen, Wege oder Einfriedigungen zu errichten, Leitungen frei zu verlegen oder Lager oder Plätze jeder Art einzurichten,
9. aufzuforsten,
10. sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen,
11. zu zelten; dem Zelten nach dieser Verordnung steht das ein- oder zweimalige Übernachten in einem Zelt gleich,
12. die Jagd auszuüben mit Ausnahme der aus Gründen des Deichschutzes durchzuführenden Bejagung von Kaninchen sowie der Bejagung von Raubwild und der Bekämpfung von wildernden Hunden und Katzen,
13. den Angelsport auszuüben.

#### **§ 5**

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen im Rahmen der vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als oberer Landschaftspflegebehörde festgelegten Ziele sowie der kleinflächigen Abgrenzung von Brutplätzen am Strand und im Deichvorland,
2. die Maßnahmen
  - 2.1 des Küstenschutzes, der Verstärkung und Unterhaltung der Deiche einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten sowie die notwendigen Maßnahmen für die Unterhaltung der Schleuse am Auslauf der Kopenhagen Au einschließlich des Befahrens mit Nutzfahrzeugen in südlicher Richtung auf einer Länge von 70m,
  - 2.2 zur Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
3. die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf den im Grundbuch von Petersdorf auf Fehmarn, Blatt 666, eingetragenen Flächen,
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die sonstige Nutzung der übrigen Flächen ausgenommen die nach Nummer 3 in dem bisherigen Umfang,
5. der Betrieb und die Unterhaltung des rund 5.000qm großen Parkplatzes am Püttseer Strandweg in dem bisherigen Umfang,
6. das Betreten der nicht im Blatt 666 des Grundbuches von Petersdorf auf Fehmarn eingetragenen Grundstücke durch die Eigentümer und deren Beauftragte sowie die Wahrnehmung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung
  - a) im Grundbuch eingetragenen oder
  - b) öffentlich-rechtlich gesicherten oder
  - c) bestehenden, vertraglichen Wegerechte zur Erschließung dieser Grundstücke sowie die sonstigen Lasten,
7. die Maßnahmen zur Pflege der Fischteiche,
8. die Ausübung der Jagd bis zur Beendigung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Jagdpachtvertrages,
9. die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vorflut in der Kopenhagen Au einschließlich aller notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen und Unterhaltungsarbeiten und
  - a) das Baden und das Lagern am Strand,
  - b) das Wandern am Strand und auf der Krone des parallel zum Strand verlaufenden Sommerdeiches,
  - c) das Lagern zwischen Strand und Deich; jedoch innerhalb der besonders gekennzeichneten Vordeichflächen südlich des Auslaufes der Kopenhagen Au in die Ostsee bis zu einer gedachten Linie, die sich durch Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 5/10 der Flur 6, Gemarkung Wallnau auf Fehmarn in westlicher Richtung ergibt, nur in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September eines jeden Jahres. Der Strandwall darf hier nur an den dafür im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersdorf auf Fehmarn vorgesehenen Übergängen überschritten werden.

#### **§ 6**

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 das Naturschutzgebiet außerhalb der von der Landschaftspflegebehörde zugelassenen Wege oder ohne Führung durch dazu befugte Personen betritt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 Pflanzen einbringt oder entnimmt, beschädigt oder vernichtet,

3. entgegen § 4 Nr. 3 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere fortgingt oder beschädigt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Bodenbestandteile abbaut oder einbringt oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise verändert oder beschädigt oder Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung beschädigt, sammelt oder veranstaltet,
5. entgegen § 4 Nr. 5 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
6. entgegen § 4 Nr. 6 Feuer macht,
7. entgegen § 4 Nr. 7 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, ausgenommen Schifffahrtszeichen, amtliche Hinweis- und Warntafeln und amtliche Verkehrszeichen,
8. entgegen § 4 Nr. 8 bauliche Anlagen, Wege oder Einfriedigungen errichtet, Leitungen frei verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet,
9. entgegen § 4 Nr. 9 aufforstet,
10. entgegen § 4 Nr. 10 sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vornimmt,
11. entgegen § 4 Nr. 11 zeltet oder in Zelten übernachtet,
12. entgegen § 4 Nr. 12 die Jagt ausübt mit Ausnahme der aus Gründen des Deichschutzes durchzuführenden Bejagung von Kaninchen sowie der Bejagung von Raubwild und der Bekämpfung von wildernden Hunden und Katzen oder
13. entgegen § 4 Nr. 13 den Angelsport ausübt.

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Petersdorf, Dänschendorf, Landkirchen, Bannesdorf und Meeschendorf auf Fehmarn vom 23. Juni 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 143), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

## Anlage 9.7. Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

# Amtlicher Anzeiger

## für den Kreis Ostholstein

Herausgeber: Kreisverwaltung Ostholstein

Erscheint unregelmäßig

Bekanntmachungen anderer Behörden die 54 mm breite Millimeter-Zeile 0,30 DM.  
Der Amtliche Anzeiger kann gegen eine vierteljährliche Bezugsgebühr von  
3,60 DM, die im voraus zu zahlen ist, von der Druckerei bezogen werden.

Druck: Struve's Buchdruckerei, Eutin

Preis für Einzelbezug: 30 Pf je Stück

Nummer 27

Eutin, den 30. Juli 1971

Jahrgang 2

84

### Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Petersdorf, Dänschendorf, Landkirchen, Bannesdorf und Meeschendorf a. Fehmarn vom 23. Juni 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste und höhere Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 15 aufgeführten Landschaftsteile der Gemarkungen Sulsdorf, Püttsee, Flügge, Wallnau, Kopendorf, Bojendorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf, Wenkendorf, Gammendorf, Puttgarden, Gahlendorf, Katharinenhof, Staberdorf, Staberhof (Insel Fehmarn) unterstelle ich — mit Ausnahme der in rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesenen Teile — mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet

## „Insel Fehmarn“

- (I) Warder vor Westerbergen)  
(II) West- und Nordküste Fehmarn)  
(III) Ostküste Fehmarn)

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt umschrieben:

## Teil I „Warder vor Westerbergen“

Das Gebiet umfaßt sämtliche Inseln des sogenannten Warders, bestehend aus den Flurstücken 34—45, 49, 60/48, 61/48, 65/47, 64/47, 62/46 und 63/46, Flur 3, Gemarkung Neujellingsdorf.

## Teil II „West- und Nordküste Fehmarn“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Norden:

durch die Ostsee und die südliche Grenze des Naturschutzgebietes „Grüner Brink“;

im Westen:

durch die Ostsee und die landseitigen Grenzen der Fluren 6 und 5, Gemarkung Wallnau;

im Süden:

durch die Ostsee (Orther Rhede) und den Ostteil des

Deiches bei Orth bis zum südöstlichen Grenzpunkt Deich-Sulsdorfer Wiek;

im Osten:

der Westküste verläuft die Grenze wie folgt:  
vom südöstlichen Grenzpunkt „Sulsdorfer Wiek“, Flurstück 116/1, Flur 3, Gemarkung Sulsdorf, entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks, bis zum Einlauf des Grabens, Flurstück 188/74, Flur 3, Gemarkung Sulsdorf,  
weiter entlang der nördlichen Grenze des Grabens in westlicher Richtung bis zum Weg, Flurstück 27/1, Flur 4, Gemarkung Sulsdorf,  
entlang der westlichen Grenze des Weges in südlicher Richtung bis zum süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 37/23, Flur 4,  
weiter entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks und der Flurstücke 38/24 und 25/25, Flur 4, Gemarkung Sulsdorf,  
vom süd-westlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks in einer gedachten geraden Linie bis zum süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 61/9, Flur 3, Gemarkung Püttsee,  
weiter entlang der südlichen und südöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis an den Weg, Flurstück 69/55, Flur 3, Gemarkung Püttsee,  
entlang der westlichen Grenze dieses Weges in nördlicher Richtung,  
weiter entlang der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 38, Flur 1, Gemarkung Püttsee bis Deich- und Randkanalanfang,  
entlang der östlichen Grenze des Randkanals in nördlicher Richtung, bestehend aus  
Flurstück 59/32, Flur 1, Gemarkung Püttsee,  
Flurstück 79/1, Flur 1, Gemarkung Sulsdorf,  
Flurstück 144/7, Flur 8, Gemarkung Kopendorf,  
Flurstück 89/2, Flur 1, Gemarkung Kopendorf,  
Flurstück 35/23, Flur 3, Gemarkung Bojendorf,  
Flurstück 161/1, Flur 1, Gemarkung Bojendorf,  
Flurstück 65/49, Flur 3, Gemarkung Westermarkelsdorf,  
Flurstück 23/1, Flur 6, Gemarkung Westermarkelsdorf,

bis zum Deichübergang beim Leuchtturm nördlich Westermarkelsdorf;

von da an weiter entlang der nördlichen Grenze des in östlicher Richtung führenden Weges, Flurstück 158/55, Flur 1, Gemarkung Westermarkelsdorf, bis zur Abzweigung des nach Süden führenden Weges, Flurstück 86, Flur 1,

entlang der östlichen und nördlichen Grenze des vorgenannten Weges bis zum Weg Flurstück 28, Flur 1, Gemarkung Westermarkelsdorf,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung,

der südlichen Grenze des Flurstücks 77, Flur 1, Gemarkung Dänischendorf,

und des Weges, Flurstück 131, Flur 1, Gemarkung Dänischendorf, bis zum Weg, Flurstück 156/130, Flur 1, Gemarkung Dänischendorf,

über diesen Weg weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 153/100, Flur 1, bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 103, Flur 1, weiter entlang der westlichen Grenze in nördlicher und der nördlichen Grenze dieses Flurstücks in östlicher Richtung,

weiter entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 4, 56/3 und 55/3, Flur 3, Gemarkung Dänischendorf,

vom nord-östlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks in gerader Linie bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 71/14, Flur 3,

weiter entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks und der Flurstücke 72/15 und 72/16, Flur 3, sowie der nord-östlichen Grenze des Weges, Flurstück 79/50, Flur 3, bis zur Abzweigung des Weges Flurstück 52, Flur 3, Gemarkung Dänischendorf,

weiter entlang der nördlichen, westlichen und östlichen Grenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg, Flurstück 77/54, Flur 2, Gemarkung Wenkendorf,

weiter entlang der östlichen Grenze dieses Weges in südlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 15, Flur 2,

entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 14, des Grabens 76/55, und der Flurstücke 80/18, 79/18, 73/39 und 74/40, alle Flur 2, Gemarkung Wenkendorf,

weiter entlang der westlichen Grenze des Weges, Flurstück 76/51, Flur 2, in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg, Flurstück 52, Flur 2, Gemarkung Wenkendorf,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung, der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 82/44, Flur 2, bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 44/2, Flur 2,

weiter entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks sowie der Grenze in südlicher Richtung (Gemeindegrenze) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 80/2, Flur 9, Gemarkung Gammendorf,

weiter entlang der östlichen und nördlichen Grenze dieses Flurstücks, der nördlichen Grenze der Flurstücke 79/1, Flur 9, 123/98, 123/61 und 122/60, Flur 3, bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 104/2, Flur 3, Gemarkung Gammendorf,

weiter entlang der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 124/94, Flur 3, in südlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges, Flurstück 93, Flur 3, Gemarkung Gammendorf,

weiter entlang der südlichen Grenze des genannten Weges in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des

Weges, Flurstück 92, Flur 3, Gemarkung Gammendorf,

entlang der westlichen Grenze dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg, Flurstück 91, Flur 3, Gemarkung Gammendorf, über diesen Weg hinweg und weiter entlang der südlichen Grenze des Weges in östlicher Richtung, der südlichen Grenze der Wege, Flurstück 139/26 und 138/18, Flur 1, Gemarkung Puttgarden, bis zur Einmündung in den Weg Krummensiek-Strand,

über diesen Weg hinweg und weiter entlang der östlichen Grenze des Weges, Flurstück 91/24, Flur 1, Gemarkung Puttgarden, in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Naturschutzgebietes „Grüner Brink“.

#### Teil III „Ostküste Fehmarn“

Begrenzt wird das Gebiet wie folgt:

Im Süden und Osten: durch die Ostsee;

im Norden:

durch die Gemeindegrenze Bannesdorf/Meeschendorf (nördliche Grenzen der Flurstücke 13/4, 13/5 und 13/3 der Flur 2, Gemarkung Gahlendorf);

im Westen verläuft die Grenze wie folgt:

entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 13/3 in südlicher Richtung über den Weg, Flurstück 31, Flur 2,

weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 17, Flur 2, Gemarkung Gahlendorf, bis zum Flurstück 44/1, Flur 2, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der nördlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks, der südlichen Grenze des Flurstücks 49/1, Flur 2, bis zum Weg Pavillon-Katharinenhof, Flurstück 21, Flur 2,

weiter entlang der westlichen Grenze dieses Weges in südlicher Richtung bis in Höhe des nord-westlichen Grenzpunktes, Flurstück 11, Flur 2, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der nördlichen Grenze des genannten Flurstücks 11, Flur 2, über den Weg zur Küste,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Weges, Flurstück 22/3, Flur 2, bis zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 3/3, Flur 3, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 3/3 und 3/4, Flur 3, in südlicher Richtung bis zum Graben, Flurstück 9, Flur 3, Gemarkung Katharinenhof,

weiter entlang der südlichen Grenze des Grabens in westlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6, Flur 3, Gemarkung Katharinenhof,

entlang der westlichen und südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6, Flur 2, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks in südlicher Richtung bis über den Weg, Flurstück 10, Flur 2, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der südlichen Grenze des vorgenannten Weges in östlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5, Flur 3, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks in südlicher Richtung über den Weg, Flurstück 26, Flur 3,

entlang der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges, Flurstück 28, Flur 3, Gemarkung Staberdorf,

weiter entlang der westlichen Grenze des Weges in südlicher Richtung bis zum östlichen Grenzpunkt, Flurstück 47/10, Flur 1, Gemarkung Staberhof,

weiter entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur Abzweigung des Weges, Flurstück 50/10, Flur 1,

entlang der westlichen Grenze dieses Weges bis zur Abzweigung des Weges nach Staberhof Flurstück 43/39, Flur 1,

weiter entlang der nördlichen Grenze dieses Weges bis in Höhe des süd-östlichen Grenzpunktes des Flurstücks 30, Flur 1, Gemarkung Staberhof,

weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Weg „Staberhof-Stäberdorf“, Flurstück 41/39, Flur 1, über diesen Weg und weiter entlang der nördlichen Grenze des Weges in westlicher Richtung bis in Höhe des nord-westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 36, Flur 1, Gemarkung Staberhof und

weiter entlang der Westgrenze des genannten Flurstücks bis zum Strand.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine topographische Karte 1 : 25.000 grün eingetragen. Die Karte ist bei meiner Behörde im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich bei dem Amt Fehmarn.

## § 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten
- Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln, mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise, anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
  - Schutt, Müll und Abfälle jeglicher Art an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern bzw. wegzuworfen und die Gewässer zu verunreinigen,
  - Zelte, Zeltlager, Jugendlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir nach der Zeltverordnung oder nach dieser Verordnung zugelassenen Stellen anzulegen; Wochenendhäuser, Wohnwagen, Zelte oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den zugelassenen Stellen zu errichten bzw. aufzustellen,
  - die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
  - Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht bereits nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Dies gilt im besonderen:

- für die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner bausaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außen-seiten bestehender Baulichkeiten,
- für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
- für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen oder künstlichen Wasserläufen,

d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,

e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moorflächen und für die Trockenlegung von Seen oder Teichen,

f) für die Beseitigung von Einzelbäumen mit über 60 cm Brusthöhendurchmesser, mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feidgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.

(3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Dorfgemeinden sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Drainagen.

(4) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

(5) Soweit für die unter Abs. 1 genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin meine Genehmigung einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

## § 4

Unberührt bleiben

- Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — in Kraft.

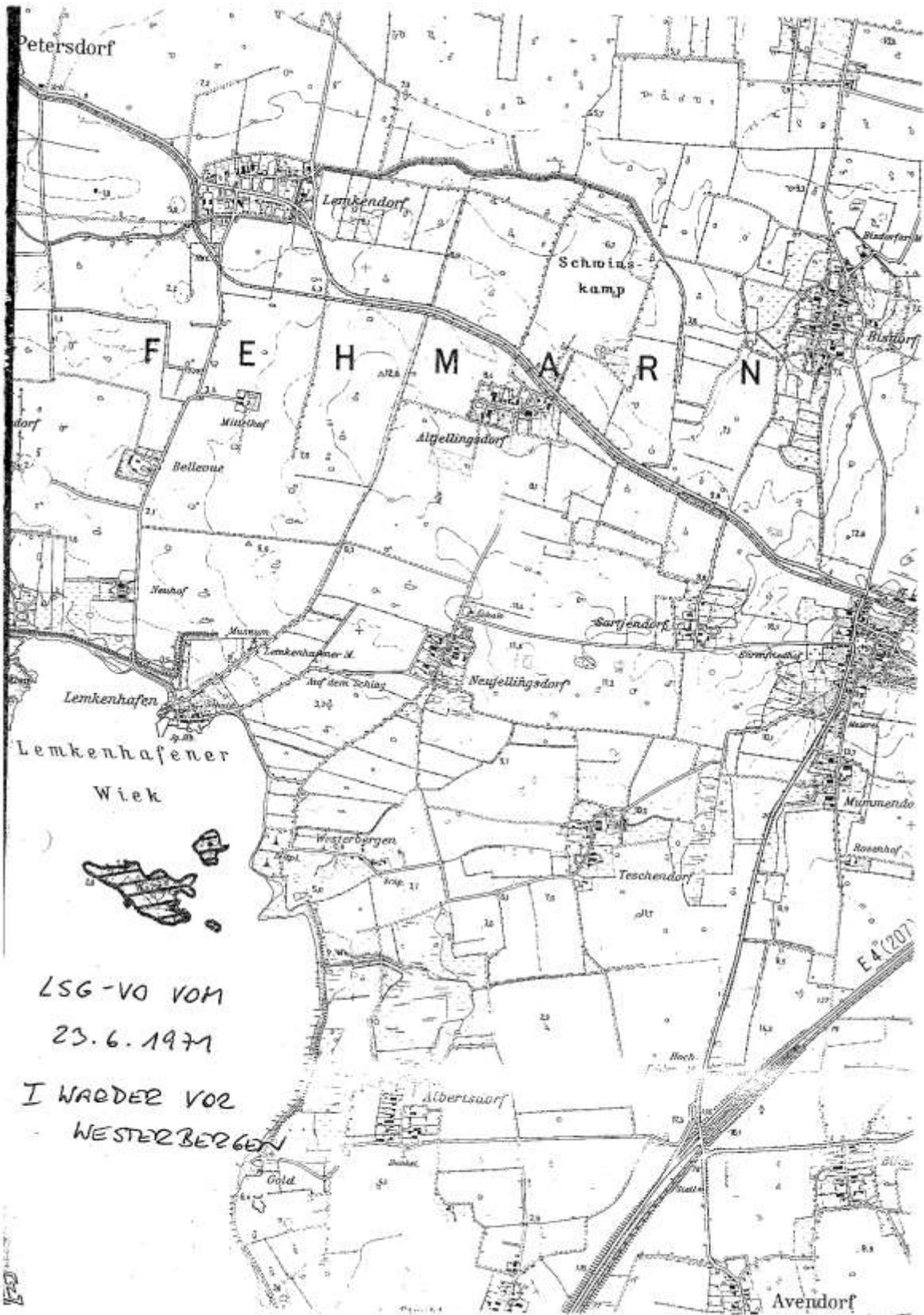
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Katharinenhof auf Fehmarn vom 1. März 1958 (Amtsbl. Schl.-H. — AAZ. S. 56),
- die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Dänischendorf auf Fehmarn vom 1. Oktober 1958 (Fehmarnsches Tageblatt vom 15. 10. 1958),
- die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Kreise Oldenburg in Holstein vom 21. Juli 1965 (Amtsbl. Schl.-H. — AAZ. S. 169) bezüglich der in den Gemeinden Dänischendorf, Petersdorf, Bannesdorf, Meeschendorf und Landkirchen (sämtlich Insel Fehmarn) gelegenen Landschaftsteile.

Eutin, den 23. Juni 1971

**KREIS OSTHOLSTEIN**

**Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**



LSG-VO vom  
23.6.1971

I WARDER VOR  
WESTERBERGEN

LSG- VO VOLK

+ 23.6.1971

II WEST- U. NOED-  
KÜSTE FEMHARN.